Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/15/3061-01	Termin 16.12.2013	Rat der Stadt
Beschlussvorlage			öffentlich

Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss-kontrolle*
10.12.2013	Planungsausschuss	V		
16.12.2013	Rat der Stadt	B		

Beratungsgegenstand

Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

Abwägungsbeschluss über die Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung sowie Feststellungsbeschluss/Aufstellungsbeschluss für das Änderungsverfahren 13 gesamt (Zentren und Einzelhandel)

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt gemäß den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes, des Landesplanungsgesetzes (LPlG NW) und Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. der Gemeindeordnung NRW (GO NW) jeweils in der geltenden Fassung die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes (RFNP)

- 13 gesamt (Zentren und Einzelhandel) nach vorangegangener Prüfung und Entscheidung über die im Verfahren abgegebenen und in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen.

Die Änderung besteht aus Textteil / Begründung einschließlich überschlägiger Prüfung der Umweltauswirkungen.

Bereichsleiter Bereich 5-1	Dezernat 4 Umwelt, Gesundheit, ökologische Stadtentwicklung,-planung	Kämmerer	Oberbürgermeister
Terhart Datum 16.10.2013	Lauxen Datum 18.10.2013	Datum	Wehling Datum 28.10.2013

* Vorlage zur:	* Ergebnis :	Beschlusskontrolle:	Beteiligung:
Anhörung (A)	Zustimmung (Z)		
Kenntnisnahme (K)	Ablehnung (A)	Ja oder nein	Personalrat []
Vorberatung (V)	Änderung (Ä)		
Beschlussfassung (B)	Anhörung vollzogen (AV)		Gleichstellungsstelle []
	Kenntnisnahme (K)		

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/15/3061-01	Termin 16.12.2013	Rat der Stadt

Bezug

Auslegungsbeschluss für das Änderungsverfahren 13 gesamt (Zentren und Einzelhandel) zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen vom 17.12.2012 (Drucksache Nr. B/15/2323-01)

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine [X]

ja []

b) Sonstige

Begründung

1. Verfahren

Das Änderungsverfahren wurde durch gleichlautenden Beschluss der Räte der an der Planungsgemeinschaft beteiligten Städte Ende 2010 eingeleitet. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom 17.01.-17.02.2011 statt. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte im selben Zeitraum.

Im Anschluss wurde das Verfahren in Absprache mit der Landesplanungsbehörde unterbrochen, um das Entstehen einer möglichen Regelungslücke zu vermeiden.

Die öffentliche Auslegung wurde zwischen dem 23.11. und dem 22.12.2012 durch die Räte der Planungsgemeinschaft beschlossen. Die anschließende öffentliche Auslegung sowie die förmliche Beteiligung fanden vom 16.01. bis 16.02.2013 statt. Anschließend wurden die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Beteiligten gemäß § 33 LPlG DVO mit dem Ziel des Meinungsausgleiches in einem schriftlichen Verfahren erörtert. Die synoptische Darstellung der in der förmlichen Beteiligung vorgebrachten Anregungen und der Stellungnahmen der Verwaltung beinhaltet die Ergebnisse der Erörterung. Anregungen, über die keine Einigkeit erzielt werden konnte, werden ebenfalls aufgezeigt.

Mit dem Aufstellungsbeschluss (entspricht nach LPlG dem abschließenden Planbeschluss) wird das RFNP-Änderungsverfahren beendet. Im Anschluss wird die Änderung bei der Landesplanungsbehörde zur Genehmigung eingereicht.

Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

2. Anlass und Inhalt

Die Landesregierung NRW hat zum 13. Juli 2013 den Landesentwicklungsplan (LEP) Nordrhein-Westfalen – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel gemäß § 17 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPlG) mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung in Kraft gesetzt. Die Regelungen des LEP ersetzen die mit Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (10 A 1676/08) weitgehend verworfene und am 31.12.2011 außer Kraft getretene zentrale landesplanerische Vorschrift zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels, den § 24a Landesentwicklungsprogramm (LEPro).

Die Regelungen des § 24a LEPro wurden, soweit sie an der Festlegung zentraler Versorgungsbereiche anknüpfen,
nach dem Urteil der OVG als bloße Grundsätze der Raumordnung qualifiziert. Dies ergibt sich daraus, dass die räumliche (und funktionale) Bestimmung der zentralen Versorgungsbereiche in unabhängigen Planwerken, den kommunalen Zentrenkonzepten, erfolgt. Ein auf dieser räumlichen Abgrenzung aufsetzendes Ziel der Raumordnung sei jedoch nicht hinreichend räumlich bestimmt. Diese vom OVG dem § 24a LEPro entgegengehaltene Argumentation lässt sich auch auf einige im RFNP festgelegte textliche Ziele der Raumordnung zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels übertragen, mit denen die Regelungsinhalte des § 24a LEPro in den RFNP übernommen worden waren. Es muss davon ausgegangen werden, dass die textlichen Ziele 13, 14, 15 und 16 (Satz 2) den Anforderungen an textliche Ziele der Raumordnung nicht gerecht werden. Sie sind jedoch nach wie vor wirksam und anzuwenden. Daher ist ihre Aufhebung durch ein Änderungsverfahren erforderlich.

Die textlichen Ziele des RFNP widersprechen überdies im Detail den Zielen des LEP. Das Änderungsverfahren dient auch dazu, Unklarheiten und Rechtsunsicherheiten bei der Anwendung des RFNP und Widersprüche zur landesplanerischen Neuregelung des großflächigen Einzelhandels zu vermeiden bzw. zu beseitigen.

Ein Neuregelungserfordernis auf Ebene des RFNP wird nicht gesehen, da die Ziele des LEP die Bauleitplanung direkt binden. Einer Konkretisierung in der Regionalplanung bzw. regionalen Flächennutzungsplanung bedarf es daher nicht.

3. Abwägungsmaterial

Zum Zeitpunkt des Planbeschlusses muss eine vollständige Erfassung, Bewertung und Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange erfolgen. Das Abwägungsmaterial umfasst deshalb sowohl die Anregungen und Einwendungen aus der vorgezogenen, frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, als auch die Anregungen, Einwendungen und Stellungnahmen der v. g. Stellen aus der förmlichen Beteiligung sowie die jeweiligen Stellungnahmen der Verwaltung dazu. Des Weiteren gehören zum Abwägungsmaterial die Ergebnisse der Erörterung mit den nach Landesplanungsrecht zu beteiligenden Trägern.

Im Rahmen der Erörterung konnte mit folgenden Trägern kein Einvernehmen im Sinne des § 19 Abs. 3 Landesplanungsgesetz hergestellt werden:

- Bezirksregierung Arnsberg,
- Handwerkskammern Dortmund, Düsseldorf, Münster (gemeinsame Stellungnahme),
- Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz sowie
- Regionalverband Ruhr – Regionalplanungsbehörde

Anlagen

Anlage 1: Textteil und Begründung einschließlich überschlägiger Prüfung der Umweltauswirkungen

Anlage 2: Synoptische Darstellungen der in der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Anregungen und der Stellungnahmen der Verwaltung

Anlage 3: Synoptische Darstellungen der in der förmlichen Beteiligung und öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen und der Stellungnahmen der Verwaltung (einschließlich Ergebnisdokumentation der schriftlichen Erörterung)

RFNP-Änderung 13 gesamt, Zentren und Einzelhandel

Teil A: Textteil und Begründung **2**

1 Anlass und Erfordernis der Änderung **2**

2 Planungsrechtliche Vorgaben **2**

2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP) 2
2.2 Vorgaben des RFNP 3
2.3 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung 3

3 Gegenstand der Änderung **3**

3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches 3
3.2 Bedarfsnachweis 3
3.3 Änderung der textlichen Festlegung (Ziele oder Grundsätze der Raumordnung) 3
3.4 Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und/oder den regionalplanerischen Teil des RFNP 5
3.5 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten 5

4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien **5**

5 Sonstige Belange **5**

6 Verfahrensablauf **5**

6.1 Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte 5
6.2 Benehmen/Einvernehmen des RVR 6
6.3 Umgang mit den Stellungnahmen 6

7 Flächenbilanz **7**

8 Monitoring **7**

Teil B: Überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen gemäß § 9 Abs. 2 ROG **8**

Stand: Juli 2013

Teil A: Textteil und Begründung

1 Anlass und Erfordernis der Änderung

Die Landesregierung NRW hat zum13. Juli 2013 den Landesentwicklungsplan (LEP) Nordrhein-Westfalen – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel gemäß § 17 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPlG) mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung in Kraft gesetzt. Die Regelungen des LEP ersetzen die mit Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (10 A 1676/08) weitgehend verworfene und am 31.12.2011 außer Kraft getretene zentrale landesplanerische Vorschrift zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels, den § 24a Landesentwicklungsprogramm (LEPro).

Die Regelungen des § 24a LEPro wurden, soweit sie an der Festlegung zentraler Versorgungsbereiche anknüpfen, nach dem Urteil der OVG als bloße Grundsätze der Raumordnung qualifiziert. Dies ergibt sich daraus, dass die räumliche (und funktionale) Bestimmung der zentralen Versorgungsbereiche in unabhängigen Planwerken, den kommunalen Zentrenkonzepten, erfolgt. Ein auf dieser räumlichen Abgrenzung aufsetzendes Ziel der Raumordnung sei jedoch nicht hinreichend räumlich bestimmt. Diese vom OVG dem § 24a LEPro entgegengehaltene Argumentation lässt sich auch auf einige im RFNP festgelegte textliche Ziele der Raumordnung zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels übertragen, mit denen die Regelungsinhalte des § 24a LEPro in den RFNP übernommen worden waren. Es muss davon ausgegangen werden, dass die textlichen Ziele 13, 14, 15 und 16 (Satz 2) den Anforderungen an textliche Ziele der Raumordnung nicht gerecht werden. Sie sind jedoch nach wie vor wirksam und anzuwenden. Daher ist ihre Aufhebung durch ein Änderungsverfahren erforderlich.

Die textlichen Ziele des RFNP widersprechen überdies im Detail den Zielen des LEP. Das Änderungsverfahren dient auch dazu, Unklarheiten und Rechtsunsicherheiten bei der Anwendung des RFNP und Widersprüche zur landesplanerischen Neuregelung des großflächigen Einzelhandels zu vermeiden bzw. zu beseitigen.

Ein Neuregelungserfordernis auf Ebene des RFNP wird nicht gesehen, da die Ziele des LEP die Bauleitplanung direkt binden. Einer Konkretisierung in der Regionalplanung bzw. regionalen Flächennutzungsplanung bedarf es daher nicht.

2 Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)

Nachdem der § 24 Abs. 3 Landesentwicklungsprogramm (LEPro), der eine Zuordnung des großflächigen Einzelhandels zu den Siedlungsschwerpunkten und eine Kongruenz mit dem zentralörtlichen System sicherstellen sollte 2005 vom Oberverwaltungsgericht NRW als Ziel der Raumordnung verworfen worden war, hat das Land mit der Nachfolgevorschrift, dem 2007 in Kraft getretenen § 24a LEPro, eine Zuordnung des großflächigen Einzelhandels zu den (aus dem Bauplanungsrecht stammenden) zentralen Versorgungsbereichen, die durch die Kommunen räumlich und funktional bestimmt werden, vorgenommen. Diese Regelung ist in ihrer Substanz durch das Oberverwaltungsgericht NRW 2009 erneut verworfen worden. Zum 31.12.2011 ist das LEPro in Gänze außer Kraft getreten. Zur Schließung der daraus resultierenden Regelungslücke hat die Landesregierung im April 2012 den Entwurf eines vorgezogenen sachlichen Teilplans Großflächiger Einzelhandel des Landesentwicklungsplans vorgelegt. Der sachliche Teilplan ist durch die Landesregierung mit Zustimmung des Landtags durch Rechtsverordnung zum 13.07.2013 in Kraft gesetzt worden.

2.2 Vorgaben des RFNP

Mit der Änderung sollen im RFNP festgelegte textliche Ziele der Raumordnung zum Themenkomplex Zentren und Einzelhandel der Raumordnung aufgehoben werden. Weitere textliche oder zeichnerische Inhalte des RFNP sind in diesem Zusammenhang nicht von Belang.

2.3 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Änderung betrifft lediglich die regionalplanerische Ebene des RFNP. Bauleitplanerische Darstellungen werden demgegenüber nicht geändert. Insofern ist das landesplanerische Anpassungsverfahren nach § 34 LPlG nicht anwendbar.

3 Gegenstand der Änderung

3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches

Die Änderung textlicher Ziele der Raumordnung bezieht sich auf den gesamten räumlichen Geltungsbereich des RFNP.

3.2 Bedarfsnachweis

Die Änderung betrifft nicht die zeichnerische Ebene des Planes und stellt insbesondere keine Siedlungsbereiche oder Bauflächen dar. Ein Bedarfsnachweis ist insofern nicht erforderlich.

3.3 Änderung der textlichen Festlegung (Ziele oder Grundsätze der Raumordnung)

Die textlichen Ziele 13, 14, 15 und 16 des RFNP werden mit diesem Änderungsverfahren aufgehoben. Diese – zur Klarstellung hier als „ALT“ gekennzeichneten, künftig entfallenden – Ziele lauten wie folgt:

Ziel 13 ALT: Entwicklung von Kerngebieten und Sondergebieten
(1) Die Entwicklung von Kerngebieten mit der Zulässigkeit von Vorhaben i.S.v. § 11 (3) BauNVO in der verbindlichen Bauleitplanung ist nur innerhalb der gemischten Bauflächen in den durch die Gemeinden als Haupt- und Nebenzentren festgelegten zentralen Versorgungsbereichen zulässig.
(2) Die Entwicklung von Sondergebieten für großflächigen Einzelhandel i.S.v. § 11 (3) BauNVO in der verbindlichen Bauleitplanung ist nur innerhalb der durch die Gemeinden als Haupt- und Nebenzentren festgelegten zentralen Versorgungsbereiche zulässig. Abweichend können Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel i.S.v. § 11 (3) BauNVO auch außerhalb der Haupt- und Nebenzentren ausgewiesen werden, sofern es sich um bestandsfestschreibende Planungen i.S.v. § 24a (5) LEPro oder um Sondergebiete für nicht zentrenrelevanten großflächigen Einzelhandel i.S.v. § 24a (3) LEPro handelt.

Ziel 14 ALT: Entsprechung zur Funktion des jeweiligen zentralen Versorgungsbereichs (Kongruenzgebot)
Standorte für Vorhaben des großflächigen Einzelhandels haben in Art und Umfang der Funktion des zentralen Versorgungsbereichs, in dem sie geplant werden, zu entsprechen. Die Funktion des jeweiligen zentralen Versorgungsbereichs kann aus kommunalen und

regionalen Einzelhandelskonzepten sowie den faktischen räumlichen Gegebenheiten abgeleitet werden. Bei der Planung ist sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche innerhalb und außerhalb des Plangebietes des Regionalen Flächennutzungsplanes zu erwarten ist.

Ziel 15 ALT: Beschränkung der Sondergebietsstandorte außerhalb zentraler Versorgungsbereiche auf den Bestand
Innerhalb der Sondergebietsstandorte der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel mit Auswirkungen i.S.v. § 11 (3) BauNVO, die außerhalb zentraler Versorgungsbereiche liegen, ist eine Ausweitung der vorhandenen und baurechtlich bereits zulässigen Verkaufsflächen für zentren- und nahversorgungsrelevanten großflächigen Einzelhandel im Wege der Bebauungsplanung nicht zulässig.

Ziel 16 ALT: Zuordnung zum Allgemeinen Siedlungsbereich
Standorte für Vorhaben i.S.v. § 11 (3) BauNVO müssen im Allgemeinen Siedlungsbereich liegen, auch wenn die Kernsortimente nicht zentrenrelevant sind. Bei der Planung ist sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche innerhalb und außerhalb des Plangebietes des Regionalen Flächennutzungsplanes zu erwarten ist.

Das Erfordernis zur Aufhebung der Ziele 13, 14 und 15 ergibt sich – wie bereits im Abschnitt 1 ausgeführt – einerseits durch Analogieschluss aus dem Urteil 10 A 1676/08 des Oberverwaltungsgerichts NRW zum § 24a LEPro. Diese Bestimmung besitzt danach keine räumliche Letztabgewogenheit und damit keine Zielqualität, soweit sie an einer Festlegung zentraler Versorgungsbereiche in externen Planungen bzw. kommunalen Konzepten anknüpft.

Andererseits widersprechen die Ziele im Detail den Zielen des LEP – sachlicher Teilplan großflächiger Einzelhandel. Insbesondere ist auf folgende Unterschiede hinzuweisen:

- Während der RFNP z.B. implizit auch großflächige nahversorgungsrelevante Sortimente (Ziel 13) auf die Haupt- und Nebenzentren beschränkt, sieht der LEP hier eine grundsätzliche Zuordnung allgemein zu den zentralen Versorgungsbereichen und darüber hinaus eine Ausnahmeregelung vor.

- Während nach RFNP (Ziel 14 und Ziel 16 Satz 2) keine Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche aus der Planung von Kerngebieten und Sondergebieten i.S.v. § 11 Abs. 3 BauNVO resultieren soll, ist nach LEP lediglich eine „wesentliche Beeinträchtigung“ zu vermeiden. Das mit Ziel 14 im RFNP verankerte Kongruenzgebot findet zudem keine Grundlage mehr im LEP.

- Hinsichtlich der Entwicklungsmöglichkeiten bestehender großflächiger Einzelhandelseinrichtungen außerhalb zentraler Versorgungsbereiche verwendet der RFNP (Ziel 15) andere Rechtsbegriffe als der LEP, der darüber hinaus eine Ausnahmeregelung vorsieht.

- Die mit Ziel 16 Satz 1 des RFNP vorgenommene Zuordnung von Kerngebieten und Sondergebieten i.S.v. § 11 Abs. 3 BauNVO zum Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) ist auch im LEP vorgesehen, jedoch wiederum mit abweichenden Begrifflich-

keiten, so dass aus Gründen der Eindeutigkeit auch dieses Ziel aufgehoben werden soll.

Die im RFNP enthaltenen Grundsätze der Raumordnung im Bereich Zentren und Einzelhandel stehen nicht im Widerspruch zum LEP und werden auch durch das genannte OVG-Urteil nicht in Frage gestellt. Sie werden daher nicht geändert.

3.4 Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und/oder den regionalplanerischen Teil des RFNP

Die Änderung betrifft ausschließlich die raumordnerische Ebene des RFNP.

3.5 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten

Die Änderung bezieht sich nicht auf die Nutzungsdarstellung konkreter Flächen. Eine Betrachtung alternativer Entwicklungsmöglichkeiten ist insofern nicht sinnvoll möglich.

4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien

Keine

5 Sonstige Belange

keine

6 Verfahrensablauf

6.1 Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte

Das Änderungsverfahren wurde durch gleichlautenden Beschluss der Räte der an der Planungsgemeinschaft beteiligten Städte Ende 2010 eingeleitet.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom 17.01.-17.02.2011 statt. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte im selben Zeitraum.

Im Anschluss wurde das Verfahren in Absprache mit der Landesplanungsbehörde unterbrochen, um das Entstehen einer möglichen Regelungslücke zu vermeiden.

Die öffentliche Auslegung wurde zwischen dem 23.11. und dem 22.12.2012 durch die Räte der Planungsgemeinschaft beschlossen. Die anschließende öffentliche Auslegung sowie die förmliche Beteiligung fand vom 16.01. bis 16.02.2013 statt. Anschließend wurden die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Beteiligten gem. § 33 LPlG DVO mit dem Ziel des Meinungsausgleiches in einem schriftlichen Verfahren erörtert. Die synoptische Darstellung der in der förmlichen Beteiligung vorgebrachten Anregungen und der Stellungnahmen der Verwaltung beinhaltet die Ergebnisse der Erörterung. Anregungen, über die keine Einigkeit erzielt werden konnte, werden ebenfalls aufgezeigt.

Mit dem Aufstellungsbeschluss (entspricht nach LPlG dem abschließenden Planbeschluss) wird das RFNP- Änderungsverfahren beendet.

Im Anschluss wird die Planänderung bei der Landesplanungsbehörde zur Genehmigung eingereicht. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

6.2 Benehmen/Einvernehmen des RVR

Seit Oktober 2009 ist der Regionalverband Ruhrgebiet (RVR) zuständiger Träger der staatlichen Regionalplanung im Ruhrgebiet. Der RVR erarbeitet einen Regionalplan für das gesamte Ruhrgebiet, der den RFNP in seiner Teilfunktion als Regionalplan ablösen wird. Nach der Überleitungsvorschrift zum RFNP des § 39 LPlG kann die Planungsgemeinschaft den RFNP nach den Vorschriften des § 25 LPlG-alt ändern. Diese Regelung gilt bis zum Aufstellungsbeschluss (hierbei handelt es sich nach LPlG um den abschließenden Planbeschluss) des Regionalplans Ruhr durch die Verbandsversammlung des RVR bzw. bis zum 31.12.2015. Hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte des RFNP ist dabei bis zum verfahrenseinleitenden Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr das Benehmen danach das Einvernehmen mit dem RVR herzustellen.

Der Verbandsversammlung des RVR wird voraussichtlich im Oktober 2013 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

6.3 Umgang mit den Stellungnahmen

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden durch die Industrie- und Handelskammern als Träger öffentlicher Belange sowie auch durch den RVR als Regionalplanungsträger kritische Anregungen zu der beabsichtigten Änderung vorgebracht worden. Diese Anregungen hatten im Kern die Betonung des Erfordernisses einer Beibehaltung der raumordnerischen Steuerung bzw. Regulierung des großflächigen Einzelhandels auch auf Ebene der Regionalplanung zum Inhalt. Die Aufhebung von raumordnerischen Zielen wurde in den Stellungnahmen als sowohl materiell wie auch in der Außenwirkung problematisch bewertet.

Das Verfahren wurde nach der frühzeitigen Beteiligung in Würdigung dieser Stellungnahmen und in Absprache mit der Landesplanungsbehörde zunächst unterbrochen, um den Entwurf einer landesplanerischen Neuregelung des großflächigen Einzelhandels abzuwarten. Da dieser Entwurf in der Zwischenzeit vorlag, wurde das Änderungsverfahren mit dem Auslegungsbeschluss Ende 2012 weitergeführt.

Gegenüber dem Vorentwurf hat sich der Planungsinhalt in einem Punkt geändert: es ist nunmehr aus Gründen der Eindeutigkeit vorgesehen, auch Ziel 16, Satz 1 – und damit das Ziel insgesamt – aufzuheben. Diese Änderung resultiert allerdings nicht aus den in der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Anregungen.

Die in der förmlichen Beteiligung vorgebrachten Anregungen haben zu keiner weiteren Änderung geführt, so dass der Planungsinhalt gegenüber dem Entwurf, der Gegenstand der förmlichen Beteiligung war, unverändert geblieben ist. Der seitens einiger Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Befürchtung, dass mit der Löschung textlicher Ziele des RFNP eine Regelungslücke entstehen könnte, wurde allerdings insofern Rechnung getragen, als eine Einreichung zur Genehmigung erst erfolgen sollte, wenn der LEP – sachlicher Teilplan groß-

flächiger Einzelhandel in Kraft ist. Da der LEP in der Zwischenzeit in Kraft getreten ist, kommt diesem Punkt keine Bedeutung mehr zu.

7 Flächenbilanz

Die Änderung wirkt sich auf die Flächenbilanz des RFNP nicht aus.

8 Monitoring

Das Monitoringkonzept für den RFNP ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe Kapitel 11.2 des Umweltberichts zum RFNP i. d. F. seiner Bekanntmachung).

Bei der Durchführung des Monitorings wird im Einzelfall überprüft, ob einzelne Überwachungsinstrumente oder Indikatoren (siehe dortige Tabelle 21) an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen.

Das Monitoring beginnt sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes.

Teil B: Überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen gemäß § 9 Abs. 2 ROG

Mit dem Änderungsverfahren 13 gesamt, Zentren und Einzelhandel sollen die im RFNP festgelegten textlichen Ziele der Raumordnung Nummern 13 bis 16 aufgehoben werden. Diese Ziele waren als Konkretisierung des inzwischen außer Kraft getretenen § 24a Landesentwicklungsprogramm (LEPro) angelegt. Aufgrund eines OVG-Urteils zum § 24a LEPro ist davon auszugehen, dass diese Ziele des RFNP den Ansprüchen an die räumliche Letztabgewogenheit von Zielen der Raumordnung nicht gerecht werden. Zudem stehen sie teilweise in Widerspruch zu den Zielen des Landesentwicklungsplans (LEP) "Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel".

Die Änderung betrifft ausschließlich den regionalplanerischen Teil des RFNP.

Gemäß § 9 Abs. 2 ROG kann bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung festgestellt wird, dass die Änderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. Die Prüfung ist unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Plans berührt werden kann, durchzuführen.

Das in § 9 Abs.2 ROG genannte Beteiligungsverfahren wurde gemeinsam mit der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie § 13 Abs. 1 LPlG i.V.m. § 10 ROG durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung erfolgt gemäß der Kriterien der Anlage 2 zum Raumordnungsgesetz (ROG).

Mit der Änderung werden keine neuen Gebiete im RFNP festgelegt. Es handelt sich lediglich um eine textliche Änderung, mit der kein Eingriff in konkrete Flächen verbunden ist.

Die Entwickelbarkeit von Bauleitplänen mit der Zulässigkeit für großflächige Einzelhandelsbetriebe ändert sich durch die Aufhebung der Ziele überdies nur im Detail, da die Ziele überwiegend als nicht mit der Rechtsprechung konform zu gelten haben und sich aus den Zielen des LEP – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel – eine direkte Bindung der vorbereitenden wie auch der verbindlichen Bauleitplanung in den Kommunen ergibt.

Es ist daher davon auszugehen, dass es sich unter dem Gesichtspunkt möglicher Umweltauswirkungen lediglich um eine geringfügige Änderung des regionalplanerischen Teils des RFNP handelt.

1. Merkmale des Raumordnungsplans bzw. der Planänderung

1.1. Merkmale in Bezug auf das Ausmaß, in dem der Raumordnungsplan einen Rahmen im Sinne des § 14b Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt

Gemäß § 14b Abs. 3 UVPG setzen Pläne und Programme einen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben, wenn sie Festlegungen mit Bedeutung für spätere Zulassungsentscheidungen, insbesondere zum Bedarf, zur Größe, zum Standort, zur Beschaffenheit, zu Betriebsbedingungen von Vorhaben oder zur Inanspruchnahme von Ressourcen, enthalten. Gemäß Nr. 18.6 der Anlage 1 zum UVPG sind großflächige Einzelhandelsbetriebe unter bestimmten Voraussetzungen UVP-pflichtige Vorhaben.

Die mit dem Änderungsverfahren zur Aufhebung vorgesehenen Ziele der Raumordnung sind daher eine Rahmensetzung für Bebauungspläne zur Planung bzw. Überplanung großflächiger Einzelhandelsbetriebe. Durch die Aufhebung der Ziele im RFNP ergibt sich jedoch keine wesentliche Änderung in der Entwickelbarkeit von Bebauungsplänen mit der Zulässigkeit für großflächigen Einzelhandel, da die Ziele überwiegend als nicht mit der Rechtsprechung konform zu gelten haben und sich aus den Zielen des LEP – Sachlicher Teilplan Großflächiger

Einzelhandel – eine direkte Bindung der verbindlichen Bauleitplanung in den Kommunen ergibt.

Das Ausmaß, in dem die RFNP-Änderung einen Rahmen im Sinne des § 14b Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt, ist insofern – auch unter Berücksichtigung geringfügiger Abweichungen der Ziele des LEP von den aufzuhebenden Zielen des RFNP – nicht erheblich.

1.2. Merkmale in Bezug auf das Ausmaß, in dem der Raumordnungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst

Der RFNP integriert Regional- und vorbereitende Bauleitplanung in einem Planwerk. Die im RFNP festgelegten textlichen Ziele der Raumordnung sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB bei Änderungen des bauleitplanerischen Teils des RFNP zu beachten und binden darüber hinaus die verbindliche Bauleitplanung.

Durch die Aufhebung der Ziele im RFNP ergibt sich keine wesentliche Änderung in der Darstellbarkeit von Kern- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO im RFNP selbst bzw. für die Entwickelbarkeit von Bebauungsplänen mit der Zulässigkeit für großflächigen Einzelhandel, da die Ziele überwiegend als nicht mit der Rechtsprechung konform zu gelten haben und sich aus den Zielen des LEP – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel – eine direkte Bindung der vorbereitenden wie auch der verbindlichen Bauleitplanung in den Kommunen ergibt.

Das Ausmaß, in dem die RFNP-Änderung andere Pläne und Programme beeinflusst, ist insofern nicht erheblich.

1.3. Merkmale in Bezug auf die Bedeutung des Raumordnungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung

Eine auf die zentralen Versorgungsbereiche bzw. integrierte Standorte gerichtete Standortstruktur des großflächigen Einzelhandels hat u.a. durch die Aspekte Verkehrsvermeidung und sparsamer Umgang mit Grund und Boden vielfältige Bezüge zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung.

Sowohl mit dem LEP – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel – wie auch durch die aufzuhebenden Ziele des RFNP soll eine auf Zentren und kurze Wege ausgerichtete Steuerung des großflächigen Einzelhandels erreicht und so zu einer Reduzierung der Freiraumanspruchnahme und Freiraumzerschneidung beigetragen werden.

Durch die Planänderung ergeben sich keine wesentlichen Änderungen in der Entwickelbarkeit von Standorten für den großflächigen Einzelhandel. Damit ergeben sich in Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung aus der Planänderung keine Konsequenzen.

1.4. Merkmale in Bezug auf die für den Raumordnungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme

Mit der Planänderung werden keine konkreten Standorte oder raumordnerischen Bereiche geplant. Insofern sind auch keine spezifischen umweltbezogenen bzw. gesundheitsbezogenen Probleme angesprochen. Die Änderung hat daher keinen Bezug zu den für den RFNP bzw. den Planungsraum relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogenen Problemen.

1.5. Merkmale in Bezug auf die Bedeutung des Raumordnungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften

Die für den RFNP relevanten nationalen und europäischen Umweltvorschriften sind im Abschnitt 3.1 des Umweltberichts zum Aufstellungsverfahren des RFNP aufgeführt worden. Die Änderung hat keinen Einfluss auf die Durchführung dieser Vorschriften.

2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf

2.1 die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;

2.2 den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;

2.3 die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);

2.4 den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;

2.5 die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;

Zu 2.1 bis 2.5:Mit der Planänderung werden keine konkreten Standorte oder raumordnerischen Bereiche geplant. Insofern sind Auswirkungen auf bestimmte Gebiete nicht zu ermitteln und nicht zu erwarten. Dies kann erst bei Änderungen des flächennutzungsplanerischen Teils des RFNP oder auf Ebene der Bebauungsplanung erfolgen.

2.6 Merkmale in Bezug auf folgende Gebiete:

2.6.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.6.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,

2.6.3 Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,

2.6.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.6.5 gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.6.6 Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,

Zu 2.6.1 bis 2.6.6: Mit der Planänderung werden keine konkreten Standorte oder raumordnerischen Bereiche geplant. Insofern sind Auswirkungen auf die genannten Gebiete nicht zu ermitteln und nicht zu erwarten. Der Schutz dieser Gebiete vor einer Inanspruchnahme bleibt von der Planänderung unbeeinflusst.

2.6.7 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,

Der gesamte Planungsraum des RFNP ist Teil der Umweltzone Ruhrgebiet, weil die Belastungen durch Feinstaub und Stickstoffdioxid über den europäisch festgelegten Grenzwerten liegen.

Durch die Planänderung ergeben sich jedoch keine wesentlichen Änderungen in der Entwickelbarkeit von Standorten für den großflächigen Einzelhandel und somit voraussichtlich auch keine Veränderungen bei den Umweltauswirkungen.

2.6.8 Merkmale in Bezug auf Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 dieses Gesetzes,

Der gesamte Planungsraum des RFNP ist als Teil des Ballungskerns in der Metropolregion Rhein-Ruhr in seiner Gänze ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte. Die Kommunen sind allesamt Ober- oder Mittelzentren.

Mit der Planänderung werden keine konkreten Standorte oder raumordnerischen Bereiche geplant. Die zur Aufhebung vorgesehenen Ziele haben Bezug zur zentralörtlichen Funktion der Kommunen. Durch die Planänderung ergeben sich aber keine wesentlichen Änderungen in der Entwickelbarkeit von Standorten für den großflächigen Einzelhandel. Die raumordnerische Steuerung des großflächigen Einzelhandels auf das zentralörtliche System und die zentralen Versorgungsbereiche innerhalb der zentralen Orte bleibt über den LEP – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel gewährleistet.

Die Planänderung hat daher keine erheblichen Auswirkungen auf die Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte und insbesondere die zentralen Orte.

2.6.9 Merkmale in Bezug auf in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Mit der Planänderung werden keine konkreten Standorte oder raumordnerischen Bereiche geplant. Insofern sind Auswirkungen auf die genannten Gebiete nicht zu ermitteln und nicht zu erwarten.

Abschließende Bewertung

Die Planänderung stellt eine geringfügige Änderung des raumordnerischen Teils des RFNP ohne konkreten Flächenbezug dar. Im Rahmen der überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen konnten keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planänderung ermittelt werden. Eine Umweltprüfung gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist somit nicht erforderlich.

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Änderungsverfahren 13 gesamt (Zentren und Einzelhandel) zum Regionalen Flächennutzungsplan

Synopse der Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

August 2012

Beteiligter:	Bezirksregierung Arnsberg	**Eingang:**	18.02.2011
ID-Nr.:	11	**Nummer der Anregung:**	64

Anregung:	**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**
Die Änderungen beziehen sich auf die regionalplanerische Ebene des Regionalen Flächennutzungsplanes und fallen in den Zuständigkeitsbereich des Regionalverbandes Ruhrgebiet als zuständigen Träger der staatlichen Regionalplanung. Folgende Anregung wird gemacht: Es sollte eine konsequente Steuerung des zentrenrelevanten Einzelhandels auf die zentralen Versorgungsbereiche erfolgen unter Anwendung der jeweiligen örtlichen Sortimentslisten.	Eine konsequente Steuerung des zentrenrelevanten großflächigen Einzelhandels auf die zentralen Versorgungsbereiche wird durch den sachlichen Teilplan des LEP einerseits und andererseits durch die Kommunen der Planungsgemeinschaft mit Hilfe kommunaler und regionaler Zentren- und Einzelhandelskonzepte sowie der Instrumente des Bauplanungsrechts verfolgt. Die örtlichen Sortimentslisten gemäß kommunaler Zentrenkonzepte variieren zwischen den einzelnen Städten der Planungsgemeinschaft im Detail. Eine über die Vorgaben des LEP-Entwurfs hinausgehende raumordnerische Normierung der Sortimentslisten im RFNP wäre daher nicht hilfreich, zumal sich hier einerseits marktbedingte Änderungen ergeben können, für deren Nachvollziehung der RFNP als ein zu starres Instrument erscheint und andererseits im REHK östliches Ruhrgebiet und angrenzende Bereiche, dem drei der sechs RFNP-Städte angehören, regionale Sortimentslisten erarbeitet wurden und fortgeschrieben werden. **Insofern wird der Anregung entsprochen. Zu einer Änderung der Planung führt sie indessen nicht.**

Beteiligter:	IHK Essen – gemeinsame Stellungnahme der Industrie- und Handelskammern im Gebiet der Planungsgemeinschaft	**Eingang:**	15.02.2011
ID-Nr.:	100	**Nummer der Anregung:**	57

Anregung:	**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**
Wir haben uns darauf verständigt, dass die IHK zu Essen federführend eine gemeinsame Stellungnahme zugleich für die IHK Mittleres Ruhrgebiet, Bochum und für die IHK Nord-Westfalen, Gelsenkirchen zu Ziffer „13 gesamt Zentren und Einzelhandel“ abgibt. Die IHKs lehnen eine ersatzlose Löschung der textlichen Ziele 13, 14 und 15 des RFNP ohne weitergehende Behandlung der Inhalte im RFNP ab. Es bedarf vielmehr einer Klärung, in welcher Form die in den vg. Textlichen Zielen vorgenommenen Formulierungen – aufgrund ihrer	Die Ausführungen zur zentrenbildenden Funktion und Kraft des (großflächigen) Einzelhandels und die städtebauliche Zielsetzung einer grundsätzlichen Zuordnung des großflächigen Einzelhandels zu den zentralen Versorgungsbereichen wird ausdrücklich geteilt. Eine Beibehaltung der Inhalte der aufzuhebenden Ziele im RFNP als Grundsätze der Raumordnung würde prinzipiell in Betracht kommen. Mit dem Entwurf des sachlichen Teilplans Großflächiger Einzelhandel zum LEP liegen nunmehr wieder in der Aufstellungsphase zu

grundsätzlichen Bedeutung für den RFNP – auch weiterhin Berücksichtigung finden. Gemäß des rechtskräftigen Urteils (10A1676/08) hat das Oberverwaltungsgericht NRW der landesplanerischen Vorschrift zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels, § 24a Landesentwicklungsprogramm (LEPro), die Qualität eines Ziels der Raumordnung abgesprochen und diesen nur noch als Grundsatz der Raumordnung qualifiziert. Bis zur Rechtskraft des vg. OVG-Urteils galt der vg. §24a LEPro als eine der wichtigsten gesetzlichen Grundlagen zur landesplanerischen Steuerung von Einzelhandelsvorhaben in Nordrhein-Westfalen. Nach der o.g. Gerichtsentscheidung sind die Kommunen in der Bauleitplanung nicht mehr zwingend an diese Landesvorgaben zum großflächigen Einzelhandel gebunden. Insofern können die Kommunen im Rahmen der Abwägung von den grundsätzlichen Aussagen des § 34a LEPro abweichen. Eine entsprechende Abwägungsentscheidung wird dann im Rahmen der Planungsgenehmigung von der zuständigen Behörde geprüft. Vor diesem Hintergrund und um eine Steuerung des großflächigen Einzelhandels bis zum Zeitpunkte einer landesplanerischen Neuregelung zu sichern, bedarf es aus Sicht der IHKs zwingend einer Beibehaltung von Vorgaben zum Themenkomplex „Zentren und Einzelhandel“ im Sinne der bestehenden inhaltlichen Ausrichtung. Zum Hintergrund: Einzelhandelsbetriebe haben eine nicht zu unterschätzende städtebauliche Bedeutung. Werden diese innerhalb von Kommunen an den „richtigen“ Standorten angesiedelt, tragen sie wesentlich zur Belebung von Innenstädten, Stadtteil- und Nahversorgungszentren bei. Außerhalb städtischer Strukturen können Einzelhandelsbetriebe gewachsene Zentren in ihrer Funktionsfähigkeit (nachhaltig) stören. Aus diesem Grund wurde durch den Bundesgesetzgeber im Baugesetzbuch und in der Baunutzungsverordnung ein Instrumentarium geschaffen, das die Kommunen befähigt, zentrale Versorgungsbereiche durch die gezielte Steuerung der Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben in ihrer Funktionsfähigkeit zu schützen und eine Grundlage für deren Weiterentwicklung zu schaffen.	berücksichtigende, danach zu beachtende Ziele des Landes vor. Eine Verankerung von Grundsätzen im RFNP hätte keine darüber hinausgehende materielle Wirkung und wird daher als nicht erforderlich bewertet. **Der Anregung wird nicht gefolgt.**

Das Thema Einzelhandel betrifft jedoch nicht nur eine städtebauliche Komponente auf kommunaler Ebene. Vor allem Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe wirken vielfach auch regional. Entfalten sie diese Wirkung, so können sie im schlimmsten Fall mit der in § 1 Abs. 2 ROG genannten Leitvorstellung der gleichwertigen Lebensverhältnisse kollidieren. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, die Regelungen des Städtebaurechts durch die Landesplanung mit dem Ziel zu begleiten, den regionalen oder landesweiten Interessen bei der Ansiedlung von Betrieben im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauNVO Geltung zu verschaffen. Dementsprechend sollten Aussagen zum Themenkomplex „Zentren und Einzelhandel“ nach Auffassung der IHKs im RFNP weiter Berücksichtigung finden. Vor diesem Hintergrund werden nachstehend die Beweggründe angeführt aufgrund derer die Inhalte der zur Löschung stehenden Ziele 13, 14 und 15 auch zukünftig im Regionalen Flächennutzungsplan beibehalten werden sollten:	
Zu Ziel 13 ALT: Eine Ausweisung von Kern- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO ist daran zu knüpfen, dass das jeweilige Gebiet in einem zentralen Versorgungsbereich liegt. Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe können zentralen Versorgungsbereichen nur dann erfolgreich zugewiesen werden, wenn sie bekannt sind. Folgt man den von der Verwaltungsgerichtsbarkeit entwickelten Definitionen, sind die entsprechenden Bereiche in der Praxis mehr oder weniger einfach identifizierbar. In Betracht kommen die Bereiche, die aufgrund der vorhandenen Einzelhandelsstruktur eine Versorgungsfunktion für die Bevölkerung eines bestimmten Einzugsgebiets haben, in der Regel durch verschiedene Dienstleistungen ergänzt werden und städtebaulich integriert sind. Diesen Anforderungen werden in der Regel nur die Bereiche gerecht, die bereits mehrfach genannt wurden: Innenstädte sowie Stadtteil- und Nahversorgungszentren, die von der Rechtsprechung als Haupt-, Neben- und Nahversorgungszentren benannt werden. Im Hinblick auf die Grenzziehung zentraler Versorgungsbereiche und in Bezug auf deren Entwicklungsflächen können Kommunen präzisierende Angaben	Alle Städte der Planungsgemeinschaft verfügen über kommunale Zentrenkonzepte, in denen zentrale Versorgungsbereiche räumlich und funktional bestimmt werden. Diese Konzepte dienen dazu, die Entwicklung des – insbesondere großflächigen – zentrenrelevanten Einzelhandels auf diese zentralen Versorgungsbereiche auszurichten. Die Implementierung erfolgt insbesondere über die Bebauungsplanung. Eine Festlegung zentraler Versorgungsbereiche wäre grundsätzlich auch auf Ebene des Flächennutzungsplans möglich. Im Regionalen Flächennutzungsplan wird auf diese Möglichkeit allerdings verzichtet, da der RFNP mit seinem aufwändigen und stark formalisierten Verfahren zur Aufstellung und Änderung hierfür zu unflexibel bzw. zu langsam erscheint. Auch der Planmaßstab und der regionale Charakter des Planes sprechen gegen eine Festlegung insbesondere von Neben- und Nahversorgungszentren im RFNP. Weiterhin sind die kommunalen Zentrenkonzepte mit im Detail unterschiedlichen Philosophien und Definitionen erarbeitet worden, so dass eine Integration in einem einheitlichen Planwerk nicht ohne weiteres möglich wäre. Wenn allerdings auf eine Festlegung zentraler Versorgungsbereiche im RFNP verzichtet wird, kann der RFNP die zentralen

in Handels- bzw. Zentrenkonzepten machen. Folgt man den Definitionen der Gerichte, so verfügen nahezu alle Kommunen des betreffenden Planbereichs jeweils über mindestens einen zentralen Versorgungsbereich – beispielsweise beschrieben in einem Einzelhandels- und Zentrenkonzept. Von Seiten der IHKs kann auf diese Erkenntnis aufbauend nur so reagiert werden, dass Kommunen berücksichtigen sollten, Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO nur in zentralen Versorgungsbereichen zuzulassen.	Versorgungsbereiche durch textliche Ziele der Raumordnung nicht aufgreifen. Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW (10 A 1676/08) zum § 24a LEPro stellt eindeutig klar, dass ein derartiges Ziel der Raumordnung räumlich nicht hinreichend bestimmt und damit rechtlich nicht haltbar ist. Dies trifft auf das Ziel 13 ALT des RFNP zu. An der Absicht zur Aufhebung dieses rechtlich nicht haltbaren Ziels wird daher festgehalten. **Der Anregung wird nicht gefolgt.**
Zu Ziel 14 ALT: Grundsätzlich sieht der § 24a LEPro vor, dass durch die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben niemals die Versorgungsbereiche in der jeweiligen Gemeinde oder in der Nachbargemeinde beeinträchtigt werden dürfen. Die zulässigen Nutzungen richten sich in Art und Umfang nach der Funktion des zentralen Versorgungsbereiches. Wenn man das Kongruenzgebot will, muss man sich des Weiteren damit auseinandersetzen, dass Verkaufsflächenobergrenzen weder in Kerngebieten, noch in Sondergebieten, die Raum für mehr als einen Betrieb bieten, festgelegt werden können. Die projektbezogene Steuerung von Verkaufsflächen, die sich am Kongruenzgebot orientiert, ist Kommunen in diesen Baugebieten allenfalls eingeschränkt, etwa durch Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung, möglich. Es kann deshalb sinnvoll sein, das Kongruenzgebot als Grundsatz der Raumordnung resp. des Regionalen Flächennutzungsplans auszuformulieren. Dem im Landesplanungsgesetz des Landes Baden-Württemberg als Soll-Vorschrift ausformulierten Kongruenzgebot hat das Bundesverwaltungsgericht Ende 2009 Zielqualität im Sinne des Raumordnungsgesetzes attestiert.	Das Kongruenzgebot ist im 3. Ziel des sachlichen Teilplans großflächiger Einzelhandel des LEP aufgegriffen worden, mit dem eine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche durch die Darstellung von Kerngebieten und Sondergebieten für Vorhaben im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO ausgeschlossen werden soll. Eine bauplanungsrechtliche Entsprechung findet dies Ziel in § 2 Abs. 2 BauGB, mit dem sich die Gemeinden bei der Abstimmung der Bauleitpläne benachbarter Gemeinden auf ihre zentralörtliche Funktion und die zentralen Versorgungsbereiche berufen können. Eine weitergehende materielle Wirkung ließe sich durch die Verankerung eines entsprechenden Grundsatzes der Raumordnung im RFNP nicht erzielen. **Der Anregung wird nicht gefolgt.**
Zu Ziel 15 ALT: Nach § 24a Abs. 1 LEPro dürfen Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO nur in zentralen Versorgungsbereichen ausgewiesen werden. Die bauleitplanerische Ausweisung dieser Baugebiete setzt zwingend voraus, dass die Stadt	Die Ausführungen zur Bedeutung von kommunalen und regionalen Zentrenkonzepten werden geteilt. Entsprechende Ausführungen sind in den Erläuterungen zu den Grundsätzen 16 (Planungsrechtliche Sicherung zentraler Versorgungsbereiche) und 17 (Informationsaustausch über

gemäß § 24a Abs. 2 LEPro ein gestuftes System zentraler Versorgungsbereiche festlegt. Ohne diese Festlegung kann dem Kerninhalt des § 24a LEPro, großflächigen Einzelhandel nur in zentralen Versorgungsbereichen zuzulassen, nicht entsprochen werden. Auch wenn § 24a LEPro aufgrund der gerichtlichen Entscheidung seine Zielqualität nicht mehr besitzt, so sind die grundsätzlichen inhaltlichen Aussagen weiterhin zu berücksichtigen. Dabei besteht die Notwendigkeit, die Weiterentwicklung der gesamtstädtischen Einzelhandels- und Zentrenstruktur auf eine tragfähige und städtebaulich funktional ausgewogene Gesamtkonzeption zu gründen. Insofern sind Einzelhandels- und Zentrenkonzepte auf kommunaler und regionaler Ebene eine wichtige Voraussetzung, um die übergeordneten stadtentwicklungspolitischen Ziele zu erreichen. Nur dann kann eine Zerstreuung des großflächigen Einzelhandels im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO vermieden werden. Einzelhandels- und Zentrenkonzepte bilden das zentrale Instrument, um Entscheidungen im Zusammenhang mit der Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben zu begründen. In der Bauleitplanung sind sie als „städtebauliches Entwicklungskonzept“ gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB und nach § 9 Abs. 2a BauGB bei der Abwägung zu berücksichtigen. Derartige Konzepte können wertvolle Hinweise über Grenzen sowie Entwicklungsflächen zentraler Versorgungsbereiche geben und damit den landesplanerischen Kriterien gerecht werdenden Abwägungsprozess erleichtern. Daher ist es wichtig, auf die Vorteile, die durch Zentren- und Einzelhandelskonzepte entstehen, im RFNP hinzuweisen. In diesem Kontext ist auch auf die regionalen Einzelhandelskonzepte zu verweisen, die interkommunale Zusammenarbeit erleichtern können. Das gilt zumindest dann, wenn in den Konzepten für den gesamten Geltungsbereich entweder zentrale Versorgungsbereiche inklusive der dazugehörigen Versorgungsgebiete, vorhabenbezogene Verkaufsflächenobergrenzen – bei deren Einhaltung ein regionaler Konsens eine Handelsansiedlung-/ -erweiterung betreffend unterstellt wird – sowie Regelungen festgelegt werden, die bei Änderung der definierten Größen oder in Konfliktfällen einzuhalten sind.	einzelhandelsrelevante Entwicklungen) enthalten, deren Aufhebung nicht beabsichtigt ist. **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.°**

Beteiligter:	IHK zu Dortmund	**Eingang:**	16.02.2011
ID-Nr.:	K:a:	**Nummer der Anregung:**	51
Anregung:		**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**	
Wir lehnen – ebenso wie die IHKs zu Essen, Mittleres Ruhrgebiet zu Bochum und IHK Nord Westfalen in Gelsenkirchen in ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 11.02.2011 – eine ersatzlose Löschung der textlichen Ziele 13, 14 und 15 des RFNP ohne weitergehende Behandlung der Inhalte des RFNP ab und schließen uns dem Inhalt der Stellungnahme unserer Schwester-IHKs in vollem Umfang an.		Siehe Stellungnahme zu Anregung 57 (gemeinsame Anregung der IHKs Essen, Bochum und Gelsenkirchen)	

Beteiligter:	Regionalverband Ruhr – Regionalplanungsbehörde	**Eingang:**	16.02.2011
ID-Nr.:	189	**Nummer der Anregung:**	49
Anregung:		**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**	
Im Rahmen der RFNP-Änderung Nr. 13 gesamt, Zentren und Einzelhandel sollen die Ziele 13, 14, 15 und 16 (Satz 2) ersatzlos gestrichen werden. Hintergrund ist ein Urteil des OVG NRW (10 A 1676/08), wonach § 24a LEPro nicht mehr als Ziel der Raumordnung angesehen werden kann. Die Planungsgemeinschaft „Städteregion Ruhr“ argumentiert, dass aufgrund dieses Urteils davon ausgegangen werden muss, dass die Ziele 13, 14, 15 und 16 (Satz 2) den Anforderungen an textliche Ziele der Raumordnung nicht gerecht werden. Um Unklarheiten bei der Anwendung des RFNP zu vermeiden und potenzielle Widersprüche zu einer Neuregelung der landesplanerischen Regelungen zum großflächigen Einzelhandel nicht entstehen zu lassen, sollen die Ziele gelöscht werden. Zu dieser beabsichtigten Änderung des RFNP gebe ich folgende Hinweise. Derzeit gelten § 24a Abs. 1 S. 1 bis 3 LEPro als Grundsätze der Raumordnung fort (vgl. OVG Münster a.a.O., Rdn. 105, in diesem Sinne auch Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes NRW, Schreiben vom 29.06.2010). Gemäß § 2 Abs. 1 ROG sind Grundsätze der Raumordnung durch Festlegungen der		Der § 24a LEPro ist in der Zwischenzeit zum 31.12.2011 außer Kraft getreten und stellt kein landesplanerisches Ziel mehr da, welches im RFNP konkretisiert werden kann oder muss. Die darauf basierenden Ziele des RFNP können darum nach Auffassung der Planungsgemeinschaft auch aufgehoben werden. Ein Erfordernis zur Konkretisierung der mit dem sachlichen Teilplan großflächiger Einzelhandel in Aufstellung befindlichen Ziele wird gegenwärtig ebenfalls nicht gesehen. Der LEP bindet die Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB direkt. Die Ziele bedürfen ihrem Inhalt nach überdies keiner räumlichen oder sachlichen Konkretisierung. Weiterhin wird darauf verwiesen, dass der Regionalverband Ruhr für sein Verbandsgebiet inklusive des Geltungsbereichs des Regionalen Flächennutzungsplans gegenwärtig einen einheitlichen Regionalplan Ruhr aufstellt. Hier kann eine gesamtregionale konkretisierte raumordnerische Steuerung des großflächigen Einzelhandels erfolgen. Auch vor diesem Hintergrund wird eine weitergehende Regelung der Thematik im raumordnerischen Teil des RFNP, der mit dem Inkrafttreten des Regionalplans Ruhr außer Kraft treten wird, nicht als	

Raumordnung zu konkretisieren, soweit dies erforderlich ist. Ein Verzicht auf eine Konkretisierung des § 24a Abs. 1 LEPro kommt also nur dann in Betracht, wenn dies im Plangebiet nicht erforderlich sein sollte. Zum einen gelten in Regionalplänen enthaltene Ziele unabhängig von den Regelungen des §24a LEPro fort. Das OVG Münster hat nur eine Aussage zur Regelung des § 24 Abs. 1 S. 1-3 getroffen. Es hat damit weder eine Verwerfung der im RFNP enthaltenen Ziele vorgenommen noch festgestellt, dass es sich bei den bisherigen „Zielen“ ebenfalls um bloße Grundsätze handelt. Als regionaler Planungsträger kann zwar eine Entscheidung getroffen werden, mit Blick auf die Entscheidung des OVG (sowie des VGH NRW) die bisherigen Ziele in Anlehnung an die Rechtsprechung zu „ertüchtigen“, die bisherigen Ziele zu Grundsätzen herabzustufen oder sogar mangels Erforderlichkeit ganz auf entsprechende Erfordernisse zu verzichten. Eine schlichte Streichung ohne planerische Entscheidung verstößt jedoch gegen das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 S. 1 ROG sowie die Pflicht zur Konkretisierung von Grundsätzen der Raumordnung durch spätere Planungsebenen (§ 2 Abs. 1 ROG). Die vorgesehene „Streichung“ der Ziele ist daher aus Sicht des RVR nicht zulässig. Zudem ist entsprechend der Landesregierung beabsichtigt, die landesplanerischen Regelungen neu zu fassen. Es ist nach unserem Kenntnisstand vorgesehen, die grundlegende Intention des § 24a LEPro in die Nachfolgeregelung aufzunehmen. Auch der Bezug auf zentrale Versorgungsbereiche soll nach Aussagen der Staatskanzlei NRW voraussichtlich beibehalten werden. Bislang enthalten diese aber noch keine Bindungswirkung. Etwaige zukünftige Widersprüche zu den Zielen der Landesplanung sind nicht durch vorweggenommenen Verzicht auf jedwede Regelungsinstrumente, sondern durch eine spätere Anpassung der Ziele der Raumordnung zu lösen. Durch die reduzierte Wirksamkeit der landesplanerischen Regelungen ist es meiner Auffassung nach erst recht erforderlich, regionalplanerische Regelungen aufrechtzuerhalten bzw. fortzuentwickeln. Nur so kann eine geordnete und die Innenstädte	erforderlich und auch nicht als zielführend bewertet. **Der Anregung wird nicht gefolgt.**

schonende Ansiedlung (großflächiger) Einzelhandelsbetriebe gewährleistet werden. Insofern wäre es geboten, statt einer Aufhebung der Ziele eine Neuformulierung anzustreben bzw. zumindest eine Festlegung als Grundsatz der Raumordnung aufrecht zu erhalten.	

Synopse der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen

Juli 2012

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Änderungsverfahren 13 gesamt (Zentren und Einzelhandel) zum Regionalen Flächennutzungsplan

Synopse der Anregungen im Rahmen der

- **förmlichen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie der Beteiligung nach § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz und § 39 Landesplanungsgesetz sowie § 33 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes**
- **Erörterung nach § 19 Abs. 3 Landesplanungsgesetz mit den öffentlichen Stellen bzw. Personen des Privatrechts nach § 4 Raumordnungsgesetz**

Juli 2013

Hinweis:

Die in der Synopse formulierten Abwägungs- und Ausgleichsvorschläge waren in der hier vorliegenden Form Grundlage der Erörterung nach § 19 Abs. 3 LPlG. Die Erörterung hat vor Beschlussfassung und Inkrafttreten des LEP – sachlicher Teilplan großflächiger Einzelhandel zum 13.07.2013 stattgefunden. Daher ist in den Stellungnahmen zu den Anregungen noch vom in Aufstellung befindlichen LEP die Rede. Eine nachträgliche Anpassung erfolgt nicht, um die Dokumentation der Erörterung nicht zu verfälschen.

Beteiligter:	Bezirksregierung Arnsberg	**Eingang:**	08.03.2013
ID-Nr.:	11	**Nummer der Anregung:**	15

Anregung:	**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**
Im Rahmen des Änderungsverfahrens 13 gesamt des Regionalen Flächennutzungsplans sollen die textlichen Ziele 13, 14, 15 und 16 gestrichen werden. Hintergrund hierfür ist das Urteil 10 A 1676/08 des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen, das den § 24a LEPro als zentrale landesplanerische Vorschrift zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels weitgehend verworfen hat. Die Regelungen des § 24a LEPro sollen durch die im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel - in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ersetzt werden. Laut Planungsgemeinschaft „Städteregion Ruhr“ können die Ziele 13, 14, 15 und 16 (Satz 2) des RFNP den im LEP NRW - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel - in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung nicht mehr entsprechen und stehen zudem im Widerspruch zu ihnen. Die mit dem Änderungsverfahren verfolgte Aufhebung soll dazu dienen, Unklarheiten und Rechtsunsicherheiten bei der Anwendung des RFNP und Widersprüche zur landesplanerischen Neuregelung des großflächigen Einzelhandels zu vermeiden. Ein Neuregelungserfordernis auf der Ebene des RFNP wird aus Sicht der Planungsgemeinschaft „Städteregion Ruhr“ nicht erkannt, da die Bauleitplanung durch die Ziele des LEP direkt gebunden ist. Die Bezirksregierung begrüßt die zeitliche Planung des Änderungsverfahrens, bei der davon ausgegangen wird, dass die Aufhebung der o.g. textlichen Ziele des RFNP nicht vor Inkrafttreten des sachlichen Teilplans großflächiger Einzelhandel wirksam wird und damit keine zeitlichen Regelungslücken entstehen werden. Ich erlaube mir, sie darauf hinzuweisen, dass der sachliche Teilplan großflächiger Einzelhandel zum jetzigen Zeitpunkt lediglich als Entwurf vorliegt. Nach der momentanen Abwägung der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen könnte der Entwurf hinsichtlich der enthaltenen Ziele der Raumordnung noch	Aufgrund der engen siedlungsräumlichen Verflechtungen des RFNP-Gebiets und der bereits bestehenden Standorte des großflächigen Einzelhandels auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche bzw. an nicht integrierten Standorten wird die Bewertung, dass in diesem Raum die Steuerung des großflächigen Einzelhandels unverzichtbar ist ausdrücklich geteilt. Eine unterschiedliche Auffassung besteht allerdings hinsichtlich der Frage, in wieweit hierzu ein regionalplanerisches Steuerungserfordernis – insbesondere im RFNP – besteht. Ziele der Raumordnung sind per Definition (insbesondere auch räumlich) letztabgewogen. Die im LEP festgelegten Ziele binden die Bauleitplanung bereits unmittelbar. Sie bedürfen nach Ansicht der Planungsgemeinschaft im vorliegenden Fall keiner Konkretisierung auf Ebene der Regionalplanung und bieten hierfür auch keinen Ansatzpunkt. Möglich wäre hier lediglich eine Wiederholung dieser Ziele, was jedoch keinerlei weitergehende materielle Wirkung hätte und sich in der Wertung der Planungsgemeinschaft auch nicht als Erfordernis aus dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 ROG ergibt. In wieweit die im LEP festgelegten Grundsätze der Raumordnung einer regionalplanerischen Konkretisierung im RFNP bedürfen, ist nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zu bewerten, aus in Aufstellung befindlichen Zielen ergibt sich ein derartiges Anpassungserfordernis der Regionalplanung jedenfalls noch nicht. Das Änderungsverfahren 13 gesamt zum RFNP zielt hingegen lediglich darauf ab, Widersprüche der Ziele des RFNP zur landesplanerischen Neuregelung und zur aktuellen Rechtsprechung zu beseitigen. Sofern sich aus dem sachlichen Teilplan des LEP ein Konkretisierungserfordernis des RFNP ergibt, kann dies in einem weiteren Änderungsverfahren umgesetzt werden. Nach gegenwärtigem Entwurf des sachlichen LEP-Teilplans bestehen hinsichtlich der

geändert werden. Die Änderungen beziehen sich auf die regionalplanerische Ebene des Regionalen Flächennutzungsplanes und fallen zunächst in den Zuständigkeitsbereich des Regionalverbandes Ruhr als zuständiger Träger der staatlichen Regionalplanung. Demnach ist auch vom Regionalverband Ruhr grundsätzlich einzuschätzen, inwieweit gem. § 2 Abs.1 ROG ein Neuregelungserfordernis auf Ebene des RFNP besteht. Aus städtebaulicher Sicht möchte ich Sie jedoch darauf hinweisen, dass der Planungsraum des RFNP aufgrund seiner polyzentrischen Struktur und der intensiven Verflechtungen zwischen den Kommunen einen besonderen Planungsraum darstellt. Die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel verursacht in diesem Agglomerationsraum regelmäßig Auswirkungen auch auf die Nachbarkommunen. Gleichzeitig bestehen im Planungsraum eine Vielzahl an Einkaufszentren und sonstigen Angebotsstandorten in nicht-integrierter Lage. Ein regionalplanerisches Regelungserfordernis ist aufgrund der besonderen räumlichen Ausgangssituation aus städtebaufachlicher Sicht als sinnvoll zu erachten. Ich bitte Sie daher, in der 13. Änderung des RFNP das Erfordernis einer regionalplanerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels zu beachten.	Möglichkeit und Sinnhaftigkeit der Konkretisierung der drei dort formulierten Grundsätze allerdings Zweifel: Bei den Grundsätzen 4 („Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche“) und 6 („Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche zentrenrelevanter Randsortimente“) argumentiert das Land selbst, dass hier eine rechtssichere Verankerung als Ziel der Raumordnung zweifelhaft sei. Die rechtliche Bewertung kann auf Ebene der Regionalplanung nicht anders ausfallen als auf Ebene der Landesentwicklungsplanung. Grundsatz 9 („Regionale Einzelhandelskonzepte“) findet im RFNP bereits eine Entsprechung bzw. Konkretisierung (Grundsatz 17 des RFNP – „Infrormationsaustausch über Einzelhandelsrelevante Entwicklungen“). Im Übrigen wird auf das durch den Regionalverband Ruhr (RVR) betriebene Erarbeitungsverfahren zum Regionalplan Ruhr verwiesen, in dessen Rahmen eine regionalplanerische Steuerung des großflächigen Einzelhandels im Ruhrgebiet gesamtregional breit thematisiert werden wird bzw. mit dem Vorverfahren des regionalen Diskurses bereits thematisiert worden ist. Eine über die mit dem Änderungsverfahren 13 gesamt beabsichtigte Bereinigung von Rechtsunsicherheiten und Widersprüchen hinausgehende Neuregelung der regionalplanerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels auf Ebene des RFNP wäre vor diesem Hintergrund ohnehin als zeitlich eng befristete Insellösung zu werten. Gegenwärtig ist die Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr gemäß § 39 Landesplanungsgesetz zur Änderung des RFNP – auch hinsichtlich dessen regionalplanerischer Ebene – im Benehmen mit dem Regionalverband Ruhr befugt. Die planerische Bewertung der Frage, ob ein Neuregelungserfordernis im RFNP gegeben ist, obliegt damit nicht dem RVR in seiner Funktion als Träger der staatlichen Regionalplanung bzw. als Regionalplanungsbehörde. Der RVR ist jedoch selbstverständlich am Verfahren beteiligt. **Der Anregung wird nicht gefolgt. Ob sich aus der landesplanerischen Neuregelung der Steuerung des großflächigen Einzelhandels ein Änderungserfordernis des RFNP ergibt, ist zu**

	bewerten, wenn der Sachliche Teilplan Großflächiger Einzelhandel des Landesentwicklungsplans wirksam geworden sein wird. **Das Einvernehmen konnte in der Erörterung nicht hergestellt werden.**

Beteiligter:	Frauennetzwerk Ruhrgebiet – Regionalverband Ruhr, Gleichstellungsstelle	**Eingang:**	04.03.2013
ID-Nr.:	83	**Nummer der Anregung:**	06

Anregung:	**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**
Das Frauennetzwerk Ruhrgebiet (FNW) erhebt gegen die ersatzlose Aufhebung der textlichen Ziele 13, 14, 15 und 16 zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels im Regionalen Flächennutzungsplan – seinem regionalplanerischen Teil - **erhebliche *Bedenken.*** Wir sehen dieses Änderungsverfahren sehr kritisch, weil die Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr damit ihren ursprünglich gemeinsam definierten und auf Konsens gegründeten Steuerungsanspruch (hinterlegte Ratsbeschlüsse) zur Ansiedlung des großflächigen EH ersatzlos aufgibt. Künftig wird es dann nur noch die landesplanerische Neuregelung durch den sachlichen Teilplan zum LEP geben, so bald dieser in Kraft tritt. **Begründung:** Aus Sicht des Frauennetzwerkes Ruhr spielt die Steuerung des großflächigen Einzelhandels in kommunaler wie regionaler Verantwortung eine zentrale Rolle für eine chancengerechte Versorgung der Bevölkerung. Hierfür bedarf es eines Konsenses und eines Gestaltungswillens über die kommunalen Stadtgrenzen hinweg, wie es der RFNP bisher vorgab. Unserer Ansicht nach kann die landesplanerische Neuregelung durch den sachlichen Teilplan zum LEP, der unmittelbar auf die kommunale Bauleitplanung „durchwirkt“, zwar steuern, aber erst eine Konkretisierung durch die Regionalplanung (hier: RFNP) ermöglicht es, auf die spezifischen, regionalen wie örtlichen Verhältnisse und EH-Strukturen einzugehen und dabei gendersensible Daten und Kriterien anzuwenden. Andernfalls sind	Aufgrund der engen siedlungsräumlichen Verflechtungen des RFNP-Gebiets und der bereits bestehenden Standorte des großflächigen Einzelhandels auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche bzw. an nicht integrierten Standorten wird die Bewertung, dass in diesem Raum die Steuerung des großflächigen Einzelhandels unverzichtbar ist ausdrücklich geteilt. Eine unterschiedliche Auffassung besteht allerdings hinsichtlich der Frage, in wieweit hierzu ein regionalplanerisches Steuerungserfordernis – insbesondere im RFNP – besteht. Ziele der Raumordnung sind per Definition (insbesondere auch räumlich) letztabgewogen. Die im LEP festgelegten Ziele binden die Bauleitplanung bereits unmittelbar. Sie bedürfen nach Ansicht der Planungsgemeinschaft im vorliegenden Fall keiner Konkretisierung auf Ebene der Regionalplanung und bieten hierfür auch keinen Ansatzpunkt. Möglich wäre hier lediglich eine Wiederholung dieser Ziele, was jedoch keinerlei weitergehende materielle Wirkung hätte und sich in der Wertung der Planungsgemeinschaft auch nicht als Erfordernis aus dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 ROG ergibt. In wieweit die im LEP festgelegten Grundsätze der Raumordnung einer regionalplanerischen Konkretisierung im RFNP bedürfen, ist nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zu bewerten, aus in Aufstellung befindlichen Zielen ergibt sich ein derartiges Anpassungserfordernis der Regionalplanung jedenfalls noch nicht. Das Änderungsverfahren 13 gesamt zum RFNP zielt hingegen lediglich

strukturelle Benachteiligungen für die Wohnbevölkerung zu befürchten: Diese entstehen zum Beispiel, wenn der Einzelhandel im Stadtquartier oder im Stadtzentrum durch periphere Ansiedlungen oder konkurrierende Angebote der Nachbarstädte ausgedünnt wird und lange Einkaufwege entstehen. Dies betrifft dann einen großen Anteil der Bevölkerung. Nachteilig wirkt sich dies insbesondere für berufstätige Mütter bzw. Frauen und Männer, die kein Auto besitzen und sich oder die Familie versorgen müssen, sowie für ältere und ärmere Menschen aus. Darüber hinaus sind negative Auswirkungen für den nahversorgenden Einzelhandel und die Stadt- bzw. Quartiersentwicklung eine Folge. Entscheidungen und Planungen zum großflächigen EH müssen dahingehend gendersensibel geprüft werden und dürfen die Nahversorgungsstrukturen nicht gefährden. Verbindliche politische Beschlüsse der Räte, auf der Basis gemeinsamer Vereinbarungen und Leitziele, zur Versorgungsstruktur der Städte und zum großflächigen Einzelhandel müssen die landesplanerischen (Neu)Regelungen auch weiterhin stärken und bei Realisierungsvorhaben flankieren, so wie es die textlichen Ziele 13 -16 im RFNP vorsahen oder wie es ggfs. notwendige Anpassungen bewirken würden. Die Aufhebung der einschlägigen Ziele und Grundsätze im RFNP, ohne Bemühen einer Konkretisierung für ein gemeinsames und zielgenaueres Steuern und Gestalten der Standortplanung von großflächigem Einzelhandel, verstößt außerdem gegen das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 (S. 2) des Raumordnungsgesetzes sowie die Pflicht zur Konkretisierung von Grundsätzen der Raumordnung durch spätere Planungsebenen (§2 Abs.1 ROG). **Fazit:** Das Frauennetzwerk Ruhrgebiet tritt für eine geordnete räumliche Entwicklung zugunsten chancengerechter Versorgungsstrukturen sowie -qualitäten für die Menschen in der Region und i. d. S. für die konsequente am Gender Mainstream orientierte Steuerung dieser Entwicklung sowohl auf der Ebene der Regionalplanung als auch der	darauf ab, Widersprüche der Ziele des RFNP zur landesplanerischen Neuregelung und zur aktuellen Rechtsprechung zu beseitigen. Sofern sich aus dem sachlichen Teilplan des LEP ein Konkretisierungserfordernis des RFNP ergibt, kann dies in einem weiteren Änderungsverfahren umgesetzt werden. Nach gegenwärtigem Entwurf des sachlichen LEP-Teilplans bestehen hinsichtlich der Möglichkeit und Sinnhaftigkeit der Konkretisierung der drei dort formulierten Grundsätze allerdings Zweifel: Bei den Grundsätzen 4 („Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche“) und 6 („Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche zentrenrelevanter Randsortimente“) argumentiert das Land selbst, dass hier eine rechtssichere Verankerung als Ziel der Raumordnung zweifelhaft sei. Die rechtliche Bewertung kann auf Ebene der Regionalplanung nicht anders ausfallen als auf Ebene der Landesentwicklungsplanung. Grundsatz 9 („Regionale Einzelhandelskonzepte“) findet im RFNP bereits eine Entsprechung bzw. Konkretisierung (Grundsatz 17 des RFNP – „Infrormationsaustausch über Einzelhandelsrelevante Entwicklungen“). Im Übrigen wird auf das durch den Regionalverband Ruhr betriebene Erarbeitungsverfahren zum Regionalplan Ruhr verwiesen, in dessen Rahmen eine regionalplanerische Steuerung des großflächigen Einzelhandels im Ruhrgebiet gesamtregional breit thematisiert werden wird bzw. mit dem Vorverfahren des regionalen Diskurses bereits thematisiert worden ist. Eine über die mit dem Änderungsverfahren 13 gesamt beabsichtigte Bereinigung von Rechtsunsicherheiten und Widersprüchen hinausgehende Neuregelung der regionalplanerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels auf Ebene des RFNP wäre vor diesem Hintergrund ohnehin als zeitlich eng befristete Insellösung zu werten. Für eine Konkretisierung der (in Aufstellung befindlichen) landesplanerischen Regelungen zum großflächigen Einzelhandel im RFNP, die insbesondere „gendersensible Daten und Kriterien“ anwendet, sieht die Planungsgemeinschaft keinen Ansatzpunkt. Auf das REHK östliches Ruhrgebiet und angrenzende Bereiche, an dem drei der sechs RFNP-Städte beteiligt sind und insbesondere auf die

Bauleitplanung ein.	lokalen Zentren- und Einzelhandelskonzepte, die insbesondere für die Nahversorgung den wichtigsten konzeptionellen Rahmen bilden, wird verwiesen. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass der Grundsatz 15 („Nahversorgung“) des RFNP durch das Änderungsverfahren 13 gesamt nicht berührt ist. **Der Anregung wird nicht gefolgt. Ob sich aus der landesplanerischen Neuregelung der Steuerung des großflächigen Einzelhandels ein Änderungserfordernis des RFNP ergibt, ist zu bewerten, wenn der Sachliche Teilplan Großflächiger Einzelhandel des Landesentwicklungsplans wirksam geworden sein wird.** **Das Einvernehmen wurde in der Erörterung hergestellt.**

Beteiligter:	Handwerkskammern Dortmund, Düsseldorf, Münster (gemeinsame Stellungnahme)	**Eingang:**	04.03.2013
ID-Nr.:	94-96	**Nummer der Anregung:**	09

Anregung:	**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**
[mit der vorgesehenen Änderung sollen die raumordnerischen Ziele 13 – 16 im RFNP, die dem Themenkomplex Zentren und Einzelhandel betreffen, aufgehoben werden. Das ist nach unserer Auffassung mit Blick auf den Wegfall des § 24 a LEPro, an dessen Regelungen sich diese Ziele orientiert hatten, verständlich. Anders als in der Begründung zur vorgesehenen Änderung ausgeführt, sehen wir allerdings durchaus die Notwendigkeit einer Neuregelung auf der Ebene der Regionalplanung. Zwar erheben die in Aufstellung befindlichen Ziele im LEP Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel den Anspruch einer direkten Bindung, doch scheint uns der Begriff „Zentraler Versorgungsbereich“, so wie er zurzeit im vorliegenden Entwurf verwendet wird, nicht so konkret bestimmt oder bestimmbar zu sein, dass das Ziel 2 des Sachlichen Teilplans in der vorliegenden Form auch ganz sicher als bindende Zielvorgabe taugt. Erfahrungsgemäß hat sich der Begriff des zentralen Versor-gungsbereichs nur dann als unangreifbar erwiesen, wenn diese Versorgungsbereiche als spezielle Standortbereiche in Plänen	Die Handwerkskammern sind auch im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 13.01.2011 beteiligt worden, haben in diesem Rahmen aber keine Anregung zum Verfahren 13 gesamt gegeben. Alle Städte der Planungsgemeinschaft verfügen über kommunale Zentrenkonzepte, in denen zentrale Versorgungsbereiche räumlich und funktional bestimmt werden. Diese Konzepte dienen dazu, die Entwicklung des – insbesondere großflächigen – zentrenrelevanten Einzelhandels auf diese zentralen Versorgungsbereiche auszurichten. Die Implementierung erfolgt insbesondere über die Bebauungsplanung. Eine Festlegung zentraler Versorgungsbereiche wäre grundsätzlich auch auf Ebene des Flächennutzungsplans möglich. Im Regionalen Flächennutzungsplan wird auf diese Möglichkeit allerdings auch weiterhin verzichtet, da der RFNP mit seinem aufwändigen und stark formalisierten Verfahren zur Aufstellung und Änderung hierfür angesichts der ständigen Veränderungsprozesse, denen die zentralen Versorgungsbereiche unterworfen sind, zu unflexibel bzw. zu langsam

zeichnerisch klar abgegrenzt waren. In Baden-Württemberg geschieht das in den Regionalplänen. Wir haben bereits bei verschiedenen Gelegenheiten unsere Überzeugung zum Ausdruck gebracht, dass es deshalb ohne entsprechende regionalplanerische Konkretisierung kein wirksames Zentralisierungsgebot geben wird. In Ihrer Reaktion auf die gemeinsame Stellungnahme der Industrie- und Handelskammern im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (die leider ohne das Handwerk stattfand) gehen Sie auf diese Thematik ein und kommen zu dem Schluss, die Festlegung der ZVB im RFNP sei „nicht ohne weiteres“ möglich. Natürlich geschieht das nicht, ohne eine Reihe von Argumenten ins Feld zu führen. Wir sehen selbstverständlich auch die Probleme, die aus der begrenzten Flexibilität des Instruments Regionalplanung, aus der abweichenden Maßstäblichkeit und aus der fehlenden Homogenität der kommunalen Planungsgrundlagen herrühren. Nichtsdestoweniger denken wir, dass wir mit der Zuweisung bestimmter großflächiger Einzelhandelsformen in die zentralen Versorgungsbereiche eine bedeutende – wenn nicht die entscheidende - Regel für die Steuerung des Einzelhandels vor uns haben. Der Frage nach der Bestimmtheit bzw. Bestimmbarkeit der im Zusammenhang mit der Konzentrationsregel verwandten Begriffe kommt nach unserer Auffassung eine solche Bedeutung zu, dass es uns lohnend erscheint, jedes nur erdenkliche „Weitere“, ohne welches die Festlegung der ZVB in der Regionalplanung Ihrer Auffassung zufolge nicht möglich ist, in die Wege zu leiten. Dass der Regionalverband Ruhr für das gesamte Ruhrgebiet zurzeit einen Regionalplan entwickelt, der den RFNP in seiner Teilfunktion als Regionalplan ablösen wird, ist uns bekannt. Das sollte aber kein Grund sein, notwendige regionalplanerische Konkretisierungen der Landesplanung zu unterlassen bzw. in andere Verantwortungsbereiche und in die Zukunft zu verschieben. Wir regen an, im Zuge des Änderungsverfahrens, die beschriebene Konkretisierung der mit dem Sachlichen Teilplan Großflächiger Einzelhandel in Aufstellung befindlichen Ziele unverzüglich anzugehen, denn je länger dies nicht geschieht, desto länger werden die Regeln für die Steuerung des	erscheint. Auch der Planmaßstab und der regionale Charakter des Planes sprechen insbesondere gegen eine Festlegung insbesondere von Neben- und Nahversorgungszentren im RFNP. Der Regionalverband Ruhr bereitet die Aufstellung des Regionalplans Ruhr in einem breit angelegten regionalen Diskursprozess vor, an dem sich insbesondere auch die Städte der Planungsgemeinschaft aktiv beteiligen. In diesem Rahmen wird selbstverständlich auch die Frage der regionalplanerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels thematisiert. **Der Anregung wird nicht gefolgt.** **Ein eindeutiges Einvernehmen konnte in der Erörterung nicht hergestellt werden.**

Einzelhandels nach Erlangung der Rechtskraft des Sachlichen Teilplans angreifbar sein. Mit Blick auf den in Vorbereitung befindlichen Regionalplan Ruhr regen wir an, die schwierigen und umfangreichen Arbeiten, die mit einem solchen Vorhaben in Verbindung stehen, in Abstimmung und in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Verantwortlichen beim RVR in Angriff zu nehmen. Ob die zeichnerische Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche und die dazugehörigen textlichen Festsetzungen dann am Ende noch im RFNP oder schon im Regionalplan Ruhr erfolgt, ist dabei nach unserer Auffassung zweitrangig. Wichtig wäre es, angesichts der schon bald ins Haus stehenden Bedrohung des Konzentrationsgebotes diesbezüglich alle zur Verfügung stehenden planerischen Kräfte zu bündeln und keine Zeit zu verlieren.	

Beteiligter:	Industrie- und Handelskammern Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhaqusen zu Essen, IHK Mittleres Ruhrgebiet, Bochum und IHK Nord-Westfalen, Gelsenkirchen (Gemeinsame Stellungnahme)	**Eingang:**	04.03.2013
ID-Nr.:	100-102	**Nummer der Anregung:**	12

Anregung:	**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**
Wir haben uns darauf verständigt, dass die Industrie- und Handelskammer Mittleres Ruhrgebiet federführend eine gemeinsame Stellungnahme zugleich für die IHK für Essen, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen zu Essen und für die IHK Nord-Westfalen, Gelsenkirchen zum Änderungsverfahren „13 gesamt Zentren und Einzelhandel“ des Regionalen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr abgibt. Ende 2011 ist das Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm – LEPro) außer Kraft getreten. Damit haben auch die dort verankerten landesplanerischen Regelungen zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels ihre Wirksamkeit verloren. Nachfolgeregelungen soll der neue Landesentwicklungsplan beinhalten. Dessen Erarbeitung hat sich allerdings verzögert. Als Konsequenz daraus ist auf der Ebene des Landesplanungsrechts eine Regelungslücke bei der Steuerung des großflächigen Einzelhandels entstanden. Um diese zumindest vorläufig vor der Inkraftsetzung des	Zur Vermeidung einer Regelungslücke – insbesondere auch bezüglich der Verweisung des großflächigen Einzelhandels auf den Allgemeinen Siedlungsbereich – ist es in der Tat zu vermeiden, dass das Änderungsverfahren 13 zum RFNP wirksam wird, bevor der Sachliche Teilplan Großflächiger Einzelhandel des Landesentwicklungsplans Gesetzeskraft erlangt. Um diesbezüglich keine Zweifel aufkommen zu lassen, wird die Planungsgemeinschaft die Änderung erst zur Genehmigung bei der Landesplanungsbehörde einreichen, wenn der sachliche Teilplan des LEP in Kraft ist. **Der Anregung wird gefolgt.** **Das Einvernehmen wurde in der Erörterung hergestellt.**

neuen Landesentwicklungsplans zu schließen, hat die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen im April des Jahres 2012 den Entwurf des „Sachlichen Teilplans Großflächiger Einzelhandel“ verabschiedet. Dessen Regelungen sind, soweit sie als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung anzusehen sind, von Kommunen bereits jetzt bei Entscheidungen im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die nunmehr angestrebte RFNP-Änderung soll u.a. dazu dienen, „Unklarheiten und Rechtsunsicherheiten bei der Anwendung des RFNP und Widersprüche zur landesplanerischen Neuregelung des großflächigen Einzelhandels zu vermeiden.“ Dies vorgeschickt, nehmen die drei IHKs folgendermaßen zum o.g. Änderungsverfahren Stellung: Seitens der zuvor genannten IHKs werden keine grundsätzlichen Bedenken gene das o.g. Änderungsverfahren geltend gemacht. Wir weisen allerdings darauf hin, dass die formulierten textlichen Festsetzungen zu „13 gesamt Zentren und Einzelhandel“ nicht den landesplanerischen Regelungen (Landesentwicklungsplan NRW – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel) im Grundsatz widersprechen dürfen. Vielmehr müssen die Ziele des sich in Aufstellung befindlichen sachlichen Teilplans zum großflächigen Einzelhandel gem. § 4 ROG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in der Abwägung und bei Ermessensentscheidungen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. Eine Regelungslücke bei der Steuerung des großflächigen Einzelhandels auf regionalplanerischer Ebene darf durch den Wegfall der in der Begründung zur RFNP-Änderung 13 gesamt genannten Ziele nicht entstehen. Insofern ist insbesondere darauf zu achten, dass die mit dieser RFNP-Änderung betriebene Aufhebung von textlichen Zielen des RFNP nicht vor Inkrafttreten des sachlichen Teilplans zum LEP wirksam wird.	

Beteiligter:	Kreis Recklinghausen	**Eingang:**	06.03.2013
ID-Nr.:	115	**Nummer der Anregung:**	14
Anregung:		**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**	

Aus meiner Sicht als Untere staatliche Verwaltungsbehörde gem. § 5 Landesplanungsgesetz bestehen hinsichtlich der geplanten Änderung Bedenken, da zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar ist, wann genau und mit welchen abschließenden Regelungsinhalten der sachliche Teilplan zum LEP rechtskräftig werden wird. Ich rege daher an, mit dem Abschluss des Verfahrens in jedem Fall bis nach der Rechtskraft des Sachlichen Teilplanes „Großflächiger Einzelhandel“ zum LEP zu warten, um keine Regelungslücken entstehen zu lassen. Darüber hinaus bitte ich zu prüfen, ob nicht ein Mindestmaß an Zielvorgaben bis zum Inkrafttreten des kommenden Regionalplanes Ruhr (nicht vor 2017!) getroffen werden sollte. Sollte sich das LEP-Verfahren verzögern, was mit Verweis auf die Ankündigungen zum LEP 2025 wie auch zum geplanten Erlass zur Flächenbedarfsermittlung nicht ausgeschlossen werden kann, gäbe es bei vorzeitiger Rechtskraft der vorliegenden RFNP-Änderung keine regionalplanerischen Zielvorgaben zum großflächigen Einzelhandel im Bereich der Planungsgemeinschaft. Sämtliche vorhandenen Regelungen wären damit im Rahmen der Bauleitplanung der Abwägung zugänglich. Dies würde die Steuerungsmöglichkeiten einschränken und könnte zu Fehlentwicklungen führen - auch mit Auswirkungen auf benachbarte Regionen wie den Kreis Recklinghausen. Darüber hinaus würden Ziele auch für den Fall fehlen, dass die geplanten landesplanerischen Zielvorgaben einer neuerlichen richterlichen Prüfung nicht standhalten. Bei Änderungen der geplanten Grundsätze auf landesplanerischer Ebene und daraus resultierenden möglichen Widersprüchen zu Regelungen im RFNP wäre zudem konsequenterweise ein erneutes Änderungsverfahren erforderlich. Hinsichtlich der Zielqualität wurde richterlich meines Erachtens nur über die Regelungen des § 24a LEPro entschieden. Auch wenn es sich in den Regionalplänen grundsätzlich um Ziele der Raumordnung handeln mag, ist nach meiner Kenntnis diese Planungsebene nicht angesprochen worden. Insofern gelten bis auf weiteres die auf dieser Ebene getroffenen Vorgaben zum großflächigen Einzelhandel fort. Im Regionalplan TA Emscher-Lippe gilt gemäß Ziel 5 als Mindestmaß	Zur Vermeidung einer Regelungslücke – insbesondere auch bezüglich der Verweisung des großflächigen Einzelhandels auf den Allgemeinen Siedlungsbereich – ist es in der Tat zu vermeiden, dass das Änderungsverfahren 13 zum RFNP wirksam wird, bevor der Sachliche Teilplan Großflächiger Einzelhandel des Landesentwicklungsplans Gesetzeskraft erlangt. Um diesbezüglich keine Zweifel aufkommen zu lassen, wird die Planungsgemeinschaft die Änderung erst zur Genehmigung bei der Landesplanungsbehörde einreichen, wenn der sachliche Teilplan des LEP in Kraft ist. Es trifft zu, dass das OVG NRW (Urteil 10 A 1676/08) lediglich die Ziele des § 24a LEPro überprüft und verworfen hat. Die auf Grundlage des § 24a LEPro im RFNP formulierten textlichen Ziele der Raumordnung, die mit dem Änderungsverfahren 13 aufgehoben werden sollen, sind formal also noch in Kraft. Allerdings ist ihnen auf Grundlage des o.g. Urteils die materielle Zielqualität abzusprechen, weswegen sie faktisch nicht anwendbar sind. Bei Planungsfällen, die eine Anwendung der Ziele erfordern, ergeben sich damit zwangsläufig Rechtsunsicherheiten oder sogar Rechtsfehler. Das Änderungsverfahren dient dazu, diese Situation zu bereinigen. Ob sich aus der landesplanerischen Neuregelung der Steuerung des großflächigen Einzelhandels ein Änderungserfordernis des RFNP ergibt, ist zu bewerten, wenn der Sachliche Teilplan Großflächiger Einzelhandel des Landesentwicklungsplans wirksam geworden sein wird. An der Diskussion zur regionalplanerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels im vom RVR aufzustellenden Regionalplan Ruhr beteiligen sich die Städte der Planungsgemeinschaft aktiv und konstruktiv. Das Änderungsverfahren 13 zum RFNP stellt das Erfordernis einer konsequenten Steuerung des großflächigen Einzelhandels nicht in Frage und lässt die Frage offen, in wieweit die Regionalplanung hierzu einen Beitrag leisten kann / soll. Insofern ist es nicht als Signal gegen die Verankerung eines entsprechenden Steuerungsansatz im Regionalplan Ruhr zu werten. **Der Anregung wird teilweise gefolgt.**

das Ziel, dass zukünftige Standorte für Einkaufszentren und sonstige Handelsbetriebe, die die Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 BauNVO erfüllen, nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen errichtet werden dürfen. Selbst dies würde aufgrund des Wegfalls von Ziel 16 im Bereich des RFNP in den oben genannten Fällen nicht zweifelsfrei werden können. Des Weiteren wurde beim Fachdialog „Großflächiger Einzelhandel“ im Rahmen des Regionalen Diskurses darüber diskutiert, ob neben den landesplanerischen Zielvorgaben zum großflächigen Einzelhandel in der Region Ruhr weitergehende Zielvorgaben möglich und auch nötig seien. Wenn es auch hierzu noch keinen weiteren Diskussionsstand gibt, würde das geplante Vorgehen bereits ein entgegengerichtetes Signal aussenden.	**Das Einvernehmen wurde in der Erörterung hergestellt.**

Beteiligter:	Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW	**Eingang:**	13.03.2013
ID-Nr.:	123	**Nummer der Anregung:**	17

Anregung:	**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**
Zu beabsichtigten und bereits eingeleiteten Planungen: Für das Gesamtgebiet des Regionalverbandes Ruhrgebiet wird derzeit ein neuer Regionalplan erarbeitet, der das Gebiet des RFNP mit umfasst und bei Inkrafttreten den RFNP außer Kraft setzt. Das LANUV erarbeitet hierzu den Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Ein Kernmodul stellt hierbei die Planung und Überarbeitung des Biotopverbundes für das gesamte Gebiet des RVR auf der Maßstabsebene 1:5000 dar. Einzelne Freiflächen der Siedlungskernzonen, die aus Sicht des Biotop- und Artenschutzes	Mit dem Inkrafttreten des vom RVR aufgestellten Regionalplans Ruhr tritt der regionalplanerische Teil des RFNP außer Kraft. Der bauleitplanerische Teil besteht hingegen gemäß Übergangsvorschrift des Landesplanungsgesetzes (§ 39 LPIG) als kommunaler oder – bei entsprechenden Ratsbeschlüssen – gemeinsamer Flächennutzungsplan fort. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die inhaltliche Kongruenz des in Vorbereitung befindlichen Regionalplans Ruhr und dem regionalplanerischen Teil des RFNP durch die Benehmens- / Einvernehmensregelung der landesplanungsgesetzlichen Übergangsvorschrift gewährleistet.

aufgrund ihrer räumlichen Lage, ihres Arteninventars oder ihres Entwicklungspotentials von Interesse sind, z. B. Industriebrachen, wurden bei entsprechender Wertigkeit als Flächen mit „besonderer Bedeutung“ für den Biotopverbund miteinbezogen. Für den Regionalplan werden wir hier die Empfehlung aussprechen, solche Flächen als „Bereiche zum Schutz der Landschaft und der Erholung“ aufzunehmen. Bei einer Änderung des RFNP d. h. einer Überplanung solcher Flächen, kann es je nach Arteninventar notwendig werden auch auf der Ebene des RFNP eine Aussage zur artenschutzrechtlichen Bedeutung vorzunehmen.	Die Änderung 13 gesamt ist rein textlich, neue Gebiete im RFNP werden nicht festgelegt. Flächen mit Bedeutung für den Biotopverbund sind mithin nicht berührt. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Meinungsausgleich ist nicht erforderlich.**
Zu den geplanten textlichen Änderungen des RFNP: Das LANUV beurteilt die geplante ersatzlose Streichung der textlichen Ziele 13, 14, 15 und 16 des RFNP als kritisch. Wir sehen inhaltlich und fachlich keinen Widerspruch zwischen den im RFNP formulierten textlichen Zielen 13 - 16 zu den im Entwurf des Landesentwicklungsplans NRW vom 17.4.2012– Sachlicher Teilplan großflächiger Einzelhandel – formulierten Regelungen zum großflächigen Einzelhandel. Diese im LEP getroffenen Regelungen verfolgen das Ziel die Inanspruchnahme von zusätzlichem Freiraum zu vermeiden und Verkehr zu reduzieren. Das LANUV begrüßt diese Regelung im Entwurf des LEP. Die im RFNP formulierten Ziele 13 – 16 stellen aus unserer Sicht eine Konkretisierung zur Ansiedlung von großräumigem Einzelhandel auf Regionalplanebene dar, die dazu beitragen, eine umsichtige und geregelte Entwicklung von Innenstädten und Kernsiedlungsgebieten zu gewährleisten. Anstelle einer ersatzlosen Streichung der genannten Ziele im RFNP regen wir an, eine textliche Anpassung an den Entwurf des LEP vorzunehmen.	Aufgrund der engen siedlungsräumlichen Verflechtungen des RFNP-Gebiets und der bereits bestehenden Standorte des großflächigen Einzelhandels auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche bzw. an nicht integrierten Standorten wird die Bewertung, dass in diesem Raum die Steuerung des großflächigen Einzelhandels unverzichtbar ist ausdrücklich geteilt. Eine unterschiedliche Auffassung besteht allerdings hinsichtlich der Frage, in wieweit hierzu ein regionalplanerisches Steuerungserfordernis – insbesondere im RFNP – besteht. Ziele der Raumordnung sind per Definition (insbesondere auch räumlich) letztabgewogen. Die im LEP festgelegten Ziele binden die Bauleitplanung bereits unmittelbar. Sie bedürfen nach Ansicht der Planungsgemeinschaft im vorliegenden Fall keiner Konkretisierung auf Ebene der Regionalplanung und bieten hierfür auch keinen Ansatzpunkt. Möglich wäre hier lediglich eine Wiederholung dieser Ziele, was jedoch keinerlei weitergehende materielle Wirkung hätte und sich in der Wertung der Planungsgemeinschaft auch nicht als Erfordernis aus dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 ROG ergibt. In wieweit die im LEP festgelegten Grundsätze der Raumordnung einer regionalplanerischen Konkretisierung im RFNP bedürfen, ist nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zu bewerten, aus in Aufstellung befindlichen Zielen ergibt sich ein derartiges Anpassungserfordernis der Regionalplanung jedenfalls noch nicht. Das Änderungsverfahren 13 gesamt zum RFNP zielt hingegen lediglich

	darauf ab, Widersprüche der Ziele des RFNP zur landesplanerischen Neuregelung und zur aktuellen Rechtsprechung zu beseitigen. Sofern sich aus dem sachlichen Teilplan des LEP ein Konkretisierungserfordernis des RFNP ergibt, kann dies in einem weiteren Änderungsverfahren umgesetzt werden. Nach gegenwärtigem Entwurf des sachlichen LEP-Teilplans bestehen hinsichtlich der Möglichkeit und Sinnhaftigkeit der Konkretisierung der drei dort formulierten Grundsätze allerdings Zweifel: Bei den Grundsätzen 4 („Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche“) und 6 („Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche zentrenrelevanter Randsortimente“) argumentiert das Land selbst, dass hier eine rechtssichere Verankerung als Ziel der Raumordnung zweifelhaft sei. Die rechtliche Bewertung kann auf Ebene der Regionalplanung nicht anders ausfallen als auf Ebene der Landesentwicklungsplanung. Grundsatz 9 („Regionale Einzelhandelskonzepte“) findet im RFNP bereits eine Entsprechung bzw. Konkretisierung (Grundsatz 17 des RFNP – „Infrormationsaustausch über Einzelhandelsrelevante Entwicklungen“). Im Übrigen wird auf das durch den Regionalverband Ruhr betriebene Erarbeitungsverfahren zum Regionalplan Ruhr verwiesen, in dessen Rahmen eine regionalplanerische Steuerung des großflächigen Einzelhandels im Ruhrgebiet gesamtregional breit thematisiert werden wird bzw. mit dem Vorverfahren des regionalen Diskurses bereits thematisiert worden ist. Eine über die mit dem Änderungsverfahren 13 gesamt beabsichtigte Bereinigung von Rechtsunsicherheiten und Widersprüchen hinausgehende Neuregelung der regionalplanerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels auf Ebene des RFNP wäre vor diesem Hintergrund ohnehin als zeitlich eng befristete Insellösung zu werten. **Der Anregung wird nicht gefolgt. Ob sich aus der landesplanerischen Neuregelung der Steuerung des großflächigen Einzelhandels ein Änderungserfordernis des RFNP ergibt, ist zu bewerten, wenn der Sachliche Teilplan Großflächiger Einzelhandel des Landesentwicklungsplans wirksam geworden sein wird.**

	Das Einvernehmen konnte in der Erörterung nicht hergestellt werden.

Beteiligter:	Regionalverband Ruhr – Regionalplanungsbehörde	**Eingang:**	04.03.2013
ID-Nr.:	189	**Nummer der Anregung:**	11

Anregung:	**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**
Im Rahmen der RFNP-Änderung Nr. 13 gesamt, Zentren und Einzelhandel, sollen die Ziele 13, 14, 15 und 16 ersatzlos gestrichen werden. Hintergrund ist ein Urteil des OVG NRW (10 A 1676/08) nach dem § 24a LEPro nicht mehr als Ziel der Raumordnung angesehen werden konnte. Die Planungsgemeinschaft „Städteregion Ruhr“ argumentiert, dass aufgrund dieses Urteils die Ziele 13, 14, 15 und 16 den Anforderungen an textliche Ziele der Raumordnung nicht gerecht werden. Zudem bestünden Widersprüche im Detail zu dem in Aufstellung befindlichen LEP NRW, Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel. Um Unklarheiten und Rechtsunsicherheiten bei der Anwendung des RFNP sowie Widersprüche zur landesplanerischen Neuregelung zu vermeiden, sei eine Aufhebung durch ein Änderungsverfahren erforderlich. Ein Neuregelungserfordernis auf Ebene des RFNP wird nicht gesehen, da die Ziele des LEP die Bauleitplanung direkt binden und es daher keiner Konkretisierung in der Regionalplanung bzw. im RFNP bedürfe. Zunächst möchten wir positiv anerkennen, dass das Änderungsverfahren zeitlich so gesteuert werden soll, dass die Aufhebung der textlichen Ziele 13 bis 16 des RFNPs nicht vor Inkrafttreten des sachlichen Teilplans zum LEP wirksam wird, so dass keine Regelungslücke zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels entstehen wird. Dies halten wir für besonders wesentlich. Die Einschätzung der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr, dass kein Neuregelungserfordernis auf Ebene des RFNPs besteht, teilen wir hingegen nicht. Gem. § 2 Abs. 1 ROG sind Grundsätze der Raumordnung durch Festlegungen der Raumordnung zu	Aufgrund der engen siedlungsräumlichen Verflechtungen des RFNP-Gebiets und der bereits bestehenden Standorte des großflächigen Einzelhandels auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche bzw. an nicht integrierten Standorten wird die Bewertung, dass in diesem Raum die Steuerung des großflächigen Einzelhandels unverzichtbar ist ausdrücklich geteilt. Eine unterschiedliche Auffassung besteht allerdings hinsichtlich der Frage, in wieweit hierzu ein regionalplanerisches Steuerungserfordernis – insbesondere im RFNP – besteht. Ziele der Raumordnung sind per Definition (insbesondere auch räumlich) letztabgewogen. Die im LEP festgelegten Ziele binden die Bauleitplanung bereits unmittelbar. Sie bedürfen nach Ansicht der Planungsgemeinschaft im vorliegenden Fall keiner Konkretisierung auf Ebene der Regionalplanung und bieten hierfür auch keinen Ansatzpunkt. Möglich wäre hier lediglich eine Wiederholung dieser Ziele, was jedoch keinerlei weitergehende materielle Wirkung hätte und sich in der Wertung der Planungsgemeinschaft auch nicht als Erfordernis aus dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 ROG ergibt. In wieweit die im LEP festgelegten Grundsätze der Raumordnung einer regionalplanerischen Konkretisierung im RFNP bedürfen, ist nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zu bewerten, aus in Aufstellung befindlichen Zielen ergibt sich ein derartiges Anpassungserfordernis der Regionalplanung jedenfalls noch nicht. Das Änderungsverfahren 13 gesamt zum RFNP zielt hingegen lediglich darauf ab, Widersprüche der Ziele des RFNP zur landesplanerischen Neuregelung und zur aktuellen Rechtsprechung zu beseitigen.

konkretisieren, soweit dies erforderlich ist. Zu den Grundsätzen der Raumordnung gehört gem. § 2 Abs. 2 Ziff. 2 ROG, dass die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche zu schaffen sind. Gemäß § 8 Abs. 2 ROG sind die Regionalpläne aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln. Ein Verzicht auf eine Konkretisierung der Regelungen des sachlichen Teilplans zum LEP kommt nur dann in Betracht, wenn dies im Plangebiet nicht erforderlich sein sollte. Eine schlichte Streichung ohne planerische Entscheidung verstößt jedoch gegen das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 S. 1 ROG sowie die Pflicht zur Konkretisierung von Grundsätzen der Raumordnung durch spätere Planungsebenen § 2 Abs. 1 ROG. Die Zulässigkeit der vorgesehenen „Streichung“ der Ziele ist daher aus Sicht des RVR in Frage zu stellen. Wir verwiesen auf die Ergebnisse des Fachdialogs Großflächiger Einzelhandel, den der RVR am 11.09.2012 im Rahmen des regionalen Diskurses zur Aufstellung des Regionalplans Ruhr ausgerichtet hat. Dort wurde von einem Großteil der Teilnehmer ein klares Erfordernis einer starken regionalplanerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels – zusätzlich zu den landesplanerischen Regelungen – gesehen. Dies gilt sicherlich entsprechend auch für die RFNP-Planungsgemeinschaft. Der Planungsraum der RFNP-Städte ist ebenso wie der Planungsraum des RVRs für den Regionalplan Ruhr ein besonderer Planungsraum mit besonders intensiven Verflechtungen zwischen den Kommunen. Daher ist es naheliegend, dass dieser besondere Planungsraum auch besonderer regionalplanerischer Regelungen bedarf, die die landesweiten Regelungen im sachlichen Teilplan zum LEP NRW konkretisieren. Dieser Aspekt ist unserer Auffassung nach in der Begründung zur 13. RFNP-Änderung nicht ausreichend beleuchtet und diskutiert worden. Zudem befürchten wir, dass durch das Signal der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr eine regionalplanerische Steuerung des großflächigen Einzelhandels sei entbehrlich, eine restriktive Regelung im Regionalplan Ruhr deutlich erschwert wird.	Sofern sich aus dem sachlichen Teilplan des LEP ein Konkretisierungserfordernis des RFNP ergibt, kann dies in einem weiteren Änderungsverfahren umgesetzt werden. Nach gegenwärtigem Entwurf des sachlichen LEP-Teilplans bestehen hinsichtlich der Möglichkeit und Sinnhaftigkeit der Konkretisierung der drei dort formulierten Grundsätze allerdings Zweifel: Bei den Grundsätzen 4 („Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche“) und 6 („Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche zentrenrelevanter Randsortimente“) argumentiert das Land selbst, dass hier eine rechtssichere Verankerung als Ziel der Raumordnung zweifelhaft sei. Die rechtliche Bewertung kann auf Ebene der Regionalplanung nicht anders ausfallen als auf Ebene der Landesentwicklungsplanung. Grundsatz 9 („Regionale Einzelhandelskonzepte“) findet im RFNP bereits eine Entsprechung bzw. Konkretisierung (Grundsatz 17 des RFNP – „Infrormationsaustausch über Einzelhandelsrelevante Entwicklungen“). Im Übrigen wird auf das durch den Regionalverband Ruhr betriebene Erarbeitungsverfahren zum Regionalplan Ruhr verwiesen, in dessen Rahmen eine regionalplanerische Steuerung des großflächigen Einzelhandels im Ruhrgebiet gesamtregional breit thematisiert werden wird bzw. mit dem Vorverfahren des regionalen Diskurses bereits thematisiert worden ist. Eine über die mit dem Änderungsverfahren 13 gesamt beabsichtigte Bereinigung von Rechtsunsicherheiten und Widersprüchen hinausgehende Neuregelung der regionalplanerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels auf Ebene des RFNP wäre vor diesem Hintergrund ohnehin als zeitlich eng befristete Insellösung zu werten. **Der Anregung wird nicht gefolgt. Ob sich aus der landesplanerischen Neuregelung der Steuerung des großflächigen Einzelhandels ein Änderungserfordernis des RFNP ergibt, ist zu bewerten, wenn der Sachliche Teilplan Großflächiger Einzelhandel des Landesentwicklungsplans wirksam geworden sein wird.** **Das Einvernehmen konnte in der Erörterung nicht hergestellt**

Wir rgen daher an, anstelle eines Verzichts auf die Ziele 13 bis 16 im RFNP zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels die Ziele an die Neuregelungen des Sachlichen Teilplans Großflächiger Einzelhandel zum LEP NRW anzupassen und diese inhaltlich zu konkretisieren.	**werden.**

Beteiligter:	Stadt Dortmund	**Eingang:**	04.03.2013
ID-Nr.:	210	**Nummer der Anregung:**	10
Anregung:		**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**	
zu dem genannten Änderungsverfahren teile ich Ihnen mit, dass grundsätzlich seitens der Stadt Dortmund keine Bedenken bestehen. Es wird begrüßt, dass keine zeitliche Regelungslücke entsteht, da die mit der RFNP-Änderung betriebene Aufhebung von textlichen Zielen des RFNP nicht vor Inkrafttreten des sachlichen Teilplans zum LEP wirksam wird.		Zur Vermeidung einer Regelungslücke – insbesondere auch bezüglich der Verweisung des großflächigen Einzelhandels auf den Allgemeinen Siedlungsbereich – ist es in der Tat zu vermeiden, dass das Änderungsverfahren 13 zum RFNP wirksam wird, bevor der Sachliche Teilplan Großflächiger Einzelhandel des Landesentwicklungsplans Gesetzeskraft erlangt. Um diesbezüglich keine Zweifel aufkommen zu lassen, wird die Planungsgemeinschaft die Änderung erst zur Genehmigung bei der Landesplanungsbehörde einreichen, wenn der sachliche Teilplan des LEP in Kraft ist. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Meinungsausgleich ist nicht erforderlich.**	

Beteiligter:	Stadt Velbert	**Eingang:**	26.02.2013
ID-Nr.:	226	**Nummer der Anregung:**	05
Anregung:		**Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:**	
Bereits mit Schreiben vom 13.01.2011 war die Stadt Velbert aufgefordert worden, zu diesem Änderungsverfahren gemäß §4 (1) BauGB eine Stellungnahme abzugeben. Da es sich bei der 13. Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes (RFNP) um eine Anpassung der regionalplanerischen Ebene des RFNP an die Rechtsprechung des OVG handeln soll, wurden zum Vorentwurf 13. Änderung des RFNP von Seiten der Stadt Velbert keine Bedenken vorgebracht. Der Entwurf zur 13. Änderung des RFNP entspricht jedoch nicht dem Vorentwurf. Im Vorentwurf war vorgesehen, die Ziele 13, 14, 15 und 16		Zur Vermeidung einer Regelungslücke – insbesondere auch bezüglich der Verweisung des großflächigen Einzelhandels auf den Allgemeinen Siedlungsbereich – ist es in der Tat zu vermeiden, dass das Änderungsverfahren 13 zum RFNP wirksam wird, bevor der Sachliche Teilplan Großflächiger Einzelhandel des Landesentwicklungsplans Gesetzeskraft erlangt. Um diesbezüglich keine Zweifel aufkommen zu lassen, wird die Planungsgemeinschaft die Änderung erst zur Genehmigung bei der Landesplanungsbehörde einreichen, wenn der sachliche Teilplan des LEP in Kraft ist.	

zu streichen. Das Ziel 16 sollte jedoch neu gefasst werden. Das neu gefasste Ziel 16 sollte gemäß Vorentwurf lauten: *„Standorte für Vorhaben i.S.v. §11 (3) BauNVO müssen im Allgemeinen Siedlungsbereich liegen, auch wenn die Kernsortimente nicht zentrenrelevant sind.“* Diese Neufassung wurde im Vorentwurf damit begründet, dass die Zuordnung der großflächigen Einzelhandelseinrichtungen zum Allgemeinen Siedlungsbereich insbesondere der Sicherung der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) als gewerblichindustrielle Standorte diene. Da der Allgemeine Siedlungsbereich im RFNP festgelegt werde, sei diese Regelung räumlich eindeutig bestimmbar und erfülle die Anforderungen an Ziele der Raumordnung. Dieser Argumentation konnte sich die Stadt Velbert anschließen. Der Entwurf der 13. Änderung des RFNP sieht nun vor, neben den Zielen das Ziel 16 ersatzlos zu streichen. Begründet wird dies damit, dass im Entwurf des sachlichen Teilplanes des LEP zur Regelung des großflächigen Einzelhandels abweichende Begrifflichkeiten verwendet würden und aus „Gründen der Eindeutigkeit“ das Ziel vollständig aufgehoben werden sollte. Diese ersatzlose Streichung des Zieles 16 kann aus Sicht der Stadt Velbert nicht nachvollzogen werden, denn es handelt sich hier um ein umsetzungsfähiges Ziel, das auch dem LEP Entwurf nicht widersprechen würde. Zudem ist dieses Ziel derzeit auch im Regionalplan für die Planungsregion enthalten und wird auch umgesetzt. In der Begründung zur 13. Änderung des RFNP wird zwar davon ausgegangen, dass die mit dieser RFNP-Änderung betriebenen Aufhebung von textlichen Zielen nicht vor Inkrafttreten des sachlichen Teilplanes zum LEP wirksam werde und sich daher keine rechtliche Steuerungslücke ergebe. Aus Sicht der Stadt Velbert besteht jedoch die Gefahr, dass durch eine zeitliche Verzögerung bei der Aufstellung des sachlichen Teilplanes zum LEP hier eine rechtliche Steuerungslücke entstehen kann. Diese Steuerungslücke könnte dazu führen, dass großflächige Einzelhandelsbetriebe sich auch in einem GIB ansiedeln können und dies auch zu erheblichen Beeinträchtigungen zentraler	**Der Anregung wird gefolgt.** **Das Einvernehmen wurde in der Erörterung hergestellt.**

Versorgungsbereiche in den Nachbarkommunen führen kann. Die Stadt Velbert erhebt daher gegen die 13. Änderung des RFNP erhebliche Bedenken, falls die Bekanntmachung dieser Änderung, zeitlich vor der Bekanntmachung des sachlichen Teilplanes zum LEP erfolgt.	

Synopse der Anregungen im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung sind keine schriftliche/n Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.